



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 137 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 50 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 2 Öffentliche Petitionen. Von den 50 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 6 Petitionen (12,0%) im Sinne und 10 (20,0%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 34 Petitionen (68,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Am 3. Februar 2023 fand eine Bürgersprechstunde in Harrislee und am 20. März 2023 eine Bürgersprechstunde in Lübeck statt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	7
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	25

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung						
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	1	0	1	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) <i>(vormals MJEV)</i>	16	0	4	6	6	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) <i>(vormals MBWK)</i>	4	0	1	0	3	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) <i>(vormals MILIG)</i>	9	0	0	1	8	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) <i>(vormals MELUND)</i>	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	0	5	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	8	0	0	2	6	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) <i>(vormals MSGJFS)</i>	6	0	0	1	5	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	50	0	6	10	34	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-19/2424**
Rendsburg-Eckernförde
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Bezeichnung in Blinden-
schrift in Geschäften

Die Petentin begehrt, dass die Regale und Produkte in Supermärkten und anderen Geschäften verpflichtend mit Blindenschrift ausgestattet werden, um so erblindeten und stark sehbehinderten Menschen das selbstbestimmte Einkaufen zu erleichtern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen der Staatskanzlei und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beraten.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch private Unternehmen zu ergreifen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen ausdrücklich im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zu Information sowie zu anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu ergreifen. Die Konvention enthält somit eine Leistungsverpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Barrierefreiheit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Wandels der erforderlichen Standards der Barrierefreiheit.

Eine gesetzliche Grundlage für die begehrte Verpflichtung privater Akteure, in Supermärkten angebotene Produkte, Artikel und Regale mit Blindenschrift zu versehen, besteht gegenwärtig jedoch nicht. Diese ergibt sich auch nicht aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz oder dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Nach Einschätzung der Staatskanzlei ist das barrierefreie Gestalten von Produkten aus dem Lebensmittelbereich dabei durch den Gesetzgeber bewusst ausgespart worden.

Weiter führt die Staatskanzlei aus, dass das begehrte Vorgehen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht wahre. Die Maßnahme komme nur einem kleinen Teil aller Menschen mit Behinderungen zugute und sei mit einem enormen finanziellen und materiellen Aufwand verbunden. Dem sei gegenüberzustellen, dass mildere, geeignete Mittel bestehen würden, um blinde und sehbehinderte Menschen beim Einkauf zu unterstützen. Neben Assistenzleistungen wie Einkaufshilfen ermögliche die Bestellung über das Internet zur Lieferung nach Hause einen weitgehend barrierefreien Einkauf. Daneben würden unterstützende Apps die alleinige Bewältigung des Einkaufs ermöglichen. Diese seien beispielsweise mithilfe von künstlicher Intelligenz in der Lage, Produkttexte über die Handykamera zu erkennen und laut vorzulesen.

Dem Ausschuss ist jedoch bewusst, dass Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag darüber hinaus mit einer Vielzahl an Barrieren und Hürden konfrontiert sind. Er stimmt mit der Landesbeauftragten darin überein,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/92 Nordfriesland Medienwesen, Gebührenver- schwendung im öffentlich- rechtlichen Rundfunk	<p>dass die Gesellschaft das Mögliche unternehmen muss, damit alle Menschen gleichberechtigt, selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Landesregierung beispielsweise durch den Fokus-Landesaktionsplan 2022 zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und den Fonds für Barrierefreiheit bereits eine Vielzahl an Maßnahmen durchführt, um dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>Zur Erwägung, inwiefern auch weitergehende Verpflichtungen für private Wirtschaftsakteure hierfür zielführend sein können, beschließt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags zuzuleiten. Der Petentin übersendet er die vorliegenden Stellungnahmen zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent kritisiert den nach seiner Ansicht verschwenderischen Umgang mit Gebühren im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen und sieht dringenden Reformbedarf. Es sei erforderlich, die Strukturen transparenter zu gestalten. Dazu solle zukünftig der Allgemeinheit der Gebührenzahler und nicht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten jährlich die Verwendung der Gelder offengelegt werden. Für den Fall, dass keine Transparenz hergestellt werden kann, spricht sich der Petent für die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Medium der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung unverzichtbar für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist. Er trägt dem Bedürfnis nach umfassender Information, Bildung, Kultur, Beratung und Unterhaltung Rechnung. Durch Wahrung der Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Angebote bildet der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm ab. ARD, ZDF und Deutschlandradio sind damit wichtige Säulen für die Medienvielfalt und die Demokratie in Deutschland. Die vom Petenten benannten Vorfälle sind jedoch auch aus Sicht des Ausschusses geeignet, dem gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaden und das Vertrauen in das Rundfunkwesen zu beeinträchtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund, dass eine umfangreiche und unabhängige Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe erfolgt. Er entnimmt den Stellungnahmen, dass sowohl bezüglich Vorwürfen gegen das NDR-Landesfunkhaus Schleswig-Holstein als auch den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) eine lückenlose interne und externe Aufklärung beauftragt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden sei. Darüber hinaus hätten die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Prüfung des rbb eingeleitet. Geprüft werden sollten die Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsorgane, die wirtschaftliche Gesamtsituation des rbb, die Vorbereitung der Baumaßnahme Digitales Medienhaus sowie das Vergütungssystem und Anstellungsverträge von leitenden Angestellten. Der Petitionsausschuss betont, dass diesbezüglich etwaige rechtsaufsichtliche Schritte den zuständigen Ländern Brandenburg und Berlin obliegen.

Die Staatskanzlei weist außerdem darauf hin, dass neben der Aufklärung der konkreten Vorwürfe auch umfangreiche Reformen des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks durch die Länder vorgesehen seien. So sei im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag insbesondere eine Stärkung der Transparenz und der Verantwortung der Gremien bei Programmstrukturen, Qualitätsstandards und Kostencontrolling vereinbart worden. Es sollen sowohl Richtlinien zur Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung aufgestellt als auch Maßstäbe zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erarbeitet werden. Der Vertrag liegt gegenwärtig den Länderparlamenten zur abschließenden Beratung vor.

In einem zweiten Schritt würden die Länder sich außerdem den Finanzierungsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks widmen und dabei auch die Aufsichts- und Kontrollmechanismen sowie weitere Strukturen überprüfen. Ziel sei es, durch umfangreiche Reformen Einsparpotentiale auszuschöpfen.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass bereits Maßnahmen ergriffen werden, um eine verantwortungsvolle und transparente Verwendung von Beitragsmitteln sicherzustellen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen bleiben jedoch die Ergebnisse der Beratungen in den Länderparlamenten abzuwarten. Diesen vermag der Ausschuss nicht vorzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit (vormals MJEV)

1 **L2120-19/2418**
Rendsburg-Eckernförde
Rechtspflege, Aufsicht über die
Rechtsanwaltskammer

Der Petent beschwert sich über die Rechtsanwaltskammer und ist der Ansicht, dass das Justizministerium seine Rechtsaufsicht nicht richtig ausgeübt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Das Justizministerium hat nach Anhörung der Rechtsanwaltskammer und Einsichtnahme in den dortigen Beschwerdevergang keinen Rechtsverstoß der Rechtsanwaltskammer festgestellt. In diesem Zusammenhang führt das Ministerium zu seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde aus, dass das Justizministerium gemäß § 62 Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer führe, diese Aufsicht sich jedoch darauf beschränke, ob Gesetz und Satzung durch die Kammer beachtet würden. Die berufsrechtliche Aufsicht der Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder diene nicht der Wahrung individueller Belange, sondern dem öffentlichen Interesse, so dass Dritte keinen Anspruch gegen die Kammer auf eine bestimmte Aufsichtsmaßnahme oder eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über ein Einschreiten gegen ein Mitglied hätten. Dass die Kammer in ihrem Bescheid an den Petenten nicht auf jeden einzelnen seiner Vorwürfe detailliert eingehe, sei daher nicht zu beanstanden.

Das Ministerium stellt weiter dar, dass Gegenstand des von der Kammer geführten Beschwerdeverfahrens ein gerügter Pflichtverstoß eines Partners der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei gewesen sei. Auf Rückfrage des Justizministeriums habe die Kammer mitgeteilt, dass eine Prüfung aller im Raume stehenden Berufspflichtverletzungen erfolgt und insbesondere kein Verstoß gegen § 11 BORA festgestellt worden sei. Dies ergebe sich auch aus dem Justizministerium vorgelegten Beschwerdevergang.

In Bezug auf die Beschwerde des Petenten, er habe ausdrücklich nur einen Partner der Rechtsanwaltskanzlei mandatiert und sei mit der Ausübung des Mandats durch einen angestellten Rechtsanwalt nicht einverstanden gewesen, bezieht das Justizministerium sich auf die Ausführungen der Rechtsanwaltskammer, dass Umfang und Inhalt eines erteilten Mandats nicht der Prüfungskompetenz der Kammer unterliegen würden. Außerdem habe der Petent keinen Einzelanwalt, sondern eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt.

Im Ergebnis hat die Prüfung des Justizministeriums ergeben, dass die Rechtsanwaltskammer ihrer Verpflichtung zur Überwachung der den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 BRAO nachgekommen ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die rechtliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/2578 Hamburg Gerichtliche Entscheidung, Gebühr für Zwangsversteigerung	<p>Einschätzung des Justizministeriums nicht zu beanstanden und das Justizministerium seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht nachgekommen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont jedoch auch in anderen Sachverhalten regelmäßig, wie wichtig eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation von Behörden und staatlichen Stellen ist, um für eine Akzeptanz von Entscheidungen bei Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen. In diesem Sinne hätte der Ausschuss es für zielführender gehalten, wenn die Rechtsanwaltskammer dem Petenten gegenüber ausgeführt hätte, aus welchen Gründen ihre Prüfung keinen berufsrechtlichen Verstoß der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ergeben hat, auch wenn der Petent keinen Anspruch auf eine Begründung des Ergebnisses des Prüfverfahrens hat.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen gerichtlichen Gebührenbescheid und bittet um Überprüfung der Landesverordnung über den elektronischen Schriftverkehr mit der Justiz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt zum Hergang des Vorgangs aus, dass der Petent sich gegen eine am 7. Juli 2021 erfolgte öffentlichen Versteigerung im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens gewendet habe. Den Zuschlag habe eine meistbietende Person auf ein Gebot von 97.000 Euro erhalten. Der Petent sei nicht unter den Bietenden gewesen. Am Ende der Sitzung habe der Rechtspfleger in der mündlich erteilten Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der Einlegung der sofortigen Beschwerde binnen zwei Wochen beim zuständigen Amtsgericht oder Landgericht einschließlich der Belehrung über die Möglichkeit und die Modalitäten einer elektronischen Einlegung informiert.</p> <p>Am 15. Juli 2021 sei beim Amtsgericht per Fax ein als „sofortige Beschwerde, fristwährend“ bezeichnetes Schreiben eingegangen, welches als Absender den Namen, die Anschrift und Mobilnummer des Petenten enthalten habe. Statt einer handschriftlichen Unterschrift habe sich ein Namensstempel unter dem Dokument befunden. Inhaltlich seien Ablauf sowie Art und Weise der Durchführung des Zwangsversteigerungstermins gerügt worden. Außerdem sei der rechtskräftige Zuschlag bestritten und gefordert worden, einen neuen Termin anzuberaumen. In dem Schreiben sei der Vorwurf erhoben worden, die Bieter seien in einem Kartell aufgetreten und dies sei dem Gericht vorab bekannt gewesen.</p> <p>Am 16. Juli 2021 sei ein Beschluss durch den Rechtspfleger ergangen, mit welchem der sofortigen Beschwerde des Petenten nicht abgeholfen worden sei, da diese unzulässig als auch unbegründet sei. Das Landgericht habe sodann am 30. Juli 2021 über die Verwerfung der sofortigen Beschwerde entschieden. Dem Beschwerdeführer seien daraufhin die Kosten des Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwerdeverfahrens nach einem Streitwert von 97.000 Euro auferlegt worden. Am 20. und 21. August 2021 habe der Petent beziehend auf den Beschluss des Landgerichts sowohl dort als auch beim Amtsgericht in einem Schreiben dargelegt, dass er die Beschwerde nicht eingereicht habe. Zugleich habe er Erinnerung gegen den Kostenansatz eingelegt. Diese Erinnerung sei durch das Landgericht mit Beschluss vom 15. Oktober 2021 zusammen mit der gleichzeitig erhobenen Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 30. Juli 2021 zurückgewiesen worden. Am 9. Dezember 2021 habe der Petent Beschwerde gegen den Beschluss vom 15. Oktober 2021 eingelegt und über diese Beschwerde habe das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. Januar 2022 entschieden und die Beschwerde zurückgewiesen. Darin seien die Einwände gegen die Urheberschaft der Beschwerdeschrift vom 7. Juli 2021 als un schlüssig zurückgewiesen worden, da der Beschwerdeführer sich auch in folgenden Schreiben inhaltlich auf die Eingabe bezogen und im Übrigen den identischen Briefkopf und die gleiche Formatierung wie in seinen anderen Schreiben verwendet habe.

Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit schildert das Justizministerium lediglich den Verfahrensablauf und nimmt keine Bewertung dieser Umstände vor.

In einer weiteren Stellungnahme erörtert das Justizministerium die Forderung des Petenten zur Kostenfreiheit von gerichtlichen Beschwerdeverfahren. Das Ministerium führt hierzu aus, dass für eine gesetzgeberische Initiative von Schleswig-Holstein zur Änderung der bundesrechtlichen Kostenregelung keinen Anlass bestehe. Es wird darauf verwiesen, dass jede gerichtliche Aktivität mit Kosten verbunden sei und ein völliger Verzicht auf Gerichtskosten diese vollständig auf die Allgemeinheit verlagern würden. Hierbei gebe es keine Beteiligung mehr von denjenigen, die unmittelbar das entsprechende gerichtliche Verfahren veranlasst hätten. Aus Sicht des Ministeriums sei es sachgerecht, wenn dem erfolglosen Rechtsmittelführer die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels auferlegt würden.

Der Petitionsausschuss betont, dass er aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Entscheidungen weder bewerten noch überprüfen kann. Aus dem vom Justizministerium dargestellten Verfahrensablauf geht hervor, dass auf die verschiedenen von dem Petenten eingelegten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe jeweils eine begründete gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Für die von dem Petenten geforderte Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr besteht nach Auffassung des Ausschusses keine Notwendigkeit. Die Einhaltung der Formvorschriften und die Urheberschaft der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel werden vom Gericht geprüft.

Soweit der Petent eine Änderung der Kostenregelungen bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln anstrebt, schließt sich der Petitionsausschuss der Bewertung des Justizministeriums an, dass die individuelle Entscheidung zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-20/36 Ostholstein Staatsangehörigkeit, Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer Klinik	<p>Befassung der Gerichte folgerichtig die Auferlegung der verursachten Kosten nach sich ziehen muss.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, nach verschiedener Strafanzeigen des Petenten von der Einleitung von Ermittlungsverfahren abzusehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des umfangreichen Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen können und schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass die beteiligten Staatsanwaltschaften den von dem Petenten vorgebrachten Sachverhalt sachlich geprüft und aus rechtlichen Erwägungen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren abgesehen haben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Justizministeriums, wonach die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Verfügung vom 14. April 2021 mangels hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat und aufgrund bereits eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen habe. Sie habe den Petenten entsprechend beschieden. Auf die Beschwerde des Petenten an die Generalstaatsanwaltschaft habe diese die Beschwerdegründe des Petenten erneut geprüft und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bestätigt. Auf die Strafanzeige des Petenten vom 28. Dezember 2021 gegen den Richter am Oberlandesgericht, habe die Staatsanwaltschaft Flensburg von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da nach ihrer Prüfung in der Nichtrückgabe der von dem Petenten an das Oberlandesgericht gesandten Dokumente keine Urkundenunterdrückung im Sinne von § 274 Strafgesetzbuch vorliege und keine weiteren Straftatbestände erfüllt seien. Auch auf diese Beschwerde des Petenten habe die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der Staatsanwaltschaft geprüft, diese bestätigt und dem Petenten gegenüber begründet, warum der von dem Petenten angezeigte Sachverhalt weder die Voraussetzungen der Urkundenunterdrückung noch der Rechtsbeugung erfülle.</p> <p>In Bezug auf das weitere Vorbringen des Petenten schließt der Ausschuss sich der begründeten Auffassung des Justizministeriums an, dass sämtliche von dem Petenten angesprochenen Urkundsdelikte, so sie denn vorlägen, der Strafverfolgungsverjährung unterliegen. Eine Ahndung dieser Delikte ist daher aus Rechtsgründen nicht möglich.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Auswirkungen des fehlenden Rückhaltebeckens auf das Grundstück des Petenten belastend sind und der Petent den damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-20/100 Hamburg Gerichtliche Entscheidung, Gebührenbescheid durch ein Grundbuchamt	<p>umfassend aufgeklärt haben möchte. Für den Ausschuss sind jedoch die an den Normen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung orientierten sachlichen Entscheidungen der beteiligten Staatsanwaltschaften nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine ungerechtfertigte Gebührenfestsetzung durch das Grundbuchamt und vor allem die umständliche Bearbeitung seines Antrags, der durch dauernde Weiterleitung an verschiedene Stellen des Grundbuchamtes erheblich verzögert worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium hat zu dem von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt eine Stellungnahme des Präsidenten des zuständigen Landgerichts eingeholt. Hierin wird mitgeteilt, dass das an das Grundbuchamt bei dem Amtsgericht gerichtete Schreiben des Petenten vom 15. September 2022 inzwischen als Erinnerung gegen die Kostenrechnung bewertet und dort entsprechend bearbeitet werde. Die zuständige Rechtspflegerin beabsichtige, der Erinnerung abzuhelpen und die Kostenrechnung vom 31. August 2022 aufzuheben. Das Justizministerium geht davon aus, dass dies inzwischen geschehen ist und sich der Anlass der Petition damit erledigt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass er aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Gerichte nicht berechtigt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Dies ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die von verschiedenen Stellen des Grundbuchamts erteilten Hinweise beziehungsweise Auskünfte, wie der Petent gegen den Gebührenbescheid vorgehen kann, von diesem nicht als hilfreich empfunden wurden. Der Petitionsausschuss weist in verschiedenen Zusammenhängen regelmäßig darauf hin, wie wichtig eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation von Behörden und auch Gerichten ist. Dem Ausschuss erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, aus welchem Gründen dem Petenten nicht direkt die zutreffende Auskunft gegeben werden konnte.</p>
5	L2123-20/126 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Lockerungen in der Haft	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die Höhe der ihm auferlegten Freiheitsstrafe, eine aufgrund von Personalmangel nicht erfolgte Ausführung sowie den in seinem Fall unangemessenen Umgang mit Gnadengesuchen. Resozialisierung finde nicht statt. Es werde keine Rücksicht genommen auf seine Familie und seinen Arbeitgeber.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Im Ergebnis seiner Befassung mit den von dem Petenten vorgebrachten Beschwerden hat das Justizministerium keinen Anlass gesehen, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Die Aussagen des Ministeriums zu den einzelnen Beschwerdepunkten liegen dem Petenten vor.

Bezüglich der Kritik des Petenten an der verzögerten Erstellung seines Erstvollzugsplans stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach dem Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt wird. Der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu entnehmen, dass die angestrebte Frist um weniger als drei Wochen überschritten worden ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass das zu dem damaligen Zeitpunkt noch offene Ermittlungsverfahren gegen den Petenten zu dieser Verzögerung geführt hat. Er kann nachvollziehen, dass ein solches Verfahren insbesondere Einfluss auf die Entscheidung über mögliche vollzugsöffnende Maßnahmen hat, die im Vollzugsplan festgelegt werden.

Bezüglich der Absagen der dem Petenten bereits genehmigten Ausführungen aufgrund von Personalmangel kann der Petitionsausschuss keine Willkür erkennen. Unvorhersehbare Personalausfälle (beispielsweise durch Krankheit, Krankenhausbewachung, Vorführen bei Gerichten) können zu Personalengpässen führen, die die Durchführung anderer Maßnahmen verhindern. Der Ausschuss bedauert, dass solche Ereignisse für den jeweils Betroffenen zu Belastungen führen.

Soweit der Petent die gerichtlich verhängte, seiner Ansicht nach zu hohe Haftstrafe kritisiert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der von dem Petenten als unangemessen empfundenen Durchführung eines Termins im Rahmen des ersten Gnadengesuchs kann der Ausschuss ebenfalls keine Bewertung vornehmen. Der Ausschuss betont, dass es keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf einen Gnadenerweis gibt und ein solcher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommt. Bezüg-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lich der Ablehnung der beiden Gnadengesuche im Falle des Petenten liegen ihm keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine willkürliche Entscheidung erfolgt ist oder bei der Prüfung der Gesuche nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt und angemessen gegeneinander abgewogen worden sind</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass jede Freiheitsstrafe nicht nur auf den aufgrund seiner Taten hierzu Verurteilten, sondern auch auf Dritte – insbesondere auf seine Familie – schwerwiegende Auswirkungen hat. Diese typischen Folgen einer Verurteilung stellen aber grundsätzlich keinen Gnadengrund dar, es sei denn, die entstehenden Nachteile liegen außerhalb der normalen Auswirkungen einer Strafvollstreckung und sind von besonderem Gewicht. Die in den Gnadenersuchen vorgebrachten Gründe wurden im vorliegenden Fall offenbar im Rahmen der Prüfung nicht als über die normalen Folgen hinausgehend gewertet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der von dem Petenten geschilderten Belastungen für seine Familie und seinen Arbeitgeber begrüßt der Petitionsausschuss, dass dem Petenten nunmehr auch aufgrund seines beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens umfassende Vollzugslockerungen gewährt werden. Bereits im Oktober 2022 sind dem Petenten nach Aussage der Justizvollzugsanstalt im Anschluss an die Durchführung eines begleiteten Ausganges drei weitere unbegleitete Ausgänge über Tag gewährt worden, während denen er seine Familie besuchen konnte. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass der Petent seit Dezember 2022 Langzeitausgänge erhalte sowie dass der für Anfang November 2022 geplante Ausgang mit Übernachtung bei seiner Familie stattgefunden habe. Er sei zwischenzeitlich in den offenen Vollzug verlegt worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass – sofern noch nicht erfolgt – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen schnellstmöglich eine Arbeitsaufnahme bei seinem alten Arbeitgeber geprüft wird.</p>
6	L2120-20/162 Hamburg Betreuungswesen, Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung	<p>Die Petentin beschwert sich über Maßnahmen ihrer Unterbringung und rechtlichen Betreuung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund einer Unterbringung führt das Justizministerium aus, dass aufgrund der Angaben der Petentin nicht ersichtlich sei, ob sie aufgrund der Vorschriften des Betreuungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach dem Gefahrenabwehrrecht nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) untergebracht wurde. In beiden Fällen sei gemäß § 317 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) den Betroffenen ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich sei. Auch sei eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grundsätzliche Anhörungspflicht in § 319 FamFG normiert, wonach das Gericht den betroffenen Menschen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören habe. Sollte eine persönliche Anhörung nach § 34 Absatz 2 FamFG unterbleiben, dürfe diese Entscheidung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

Soweit die Petentin sich beschwert, dass ihr kein regelmäßiger Ausgang gewährt werde, erklärt das Justizministerium, dass der Ausgang sich im Rahmen des Betreuungsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in erster Linie nach dem Ermessen des rechtlichen Betreuers richte, der zum Wohle des Betroffenen zu handeln habe und sich in der Praxis meistens an den Empfehlungen der behandelnden Ärzte orientiere. Im Rahmen der Unterbringung nach dem PsychHG solle dem Betroffenen gemäß § 17 Absatz 1 PsychHG der tägliche Aufenthalt im Freien für mindestens eine Stunde ermöglicht werden, solange die Sicherheit im Krankenhaus dadurch nicht gefährdet werde.

Zu der allgemeinen Rechtslage in Bezug auf die gerichtlich bestellte Betreuung erläutert das Justizministerium, dass gemäß § 1896 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer bestelle, wenn der volljährige Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Dabei dürfe gemäß § 1896 Absatz 1a Bürgerliches Gesetzbuch gegen den freien Willen des Volljährigen ein rechtlicher Betreuer nicht bestellt werden. Sodann dürfe der Betreuer nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich sei. Der rechtliche Betreuer dürfe im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise nur insofern handeln, als der Betroffene selbst hierzu nicht in der Lage sei. Das Justizministerium weist darauf hin, dass das Handeln des rechtlichen Betreuers der regelmäßigen betreuungsgerichtlichen Kontrolle unterliege. Der Betreuer müsse dem Betreuungsgericht auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Art und Weise, wie er die Betreuung führt, erteilen.

Das Justizministerium weist im Übrigen auf die Reform des Betreuungsrechts hin, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und die auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen abzielt. Das neue Betreuungsrecht betone die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis. Dieser Grundsatz bedeute, dass eine Betreuung nur angeordnet werden dürfe, wenn sämtliche einer Betreuungsanordnung vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr aussichtsreich seien, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen. Hierdurch solle das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen gestärkt werden, indem diese in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden und ein Recht auf Information sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über das Ob und Wie einer Betreuerbestellung haben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		würden. Der Petitionsausschuss betont, dass er aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Justiz gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch bewerten kann. Insofern verweist er die Petentin auf die Hinweise des Justizministeriums zur allgemeinen Rechtslage. Der Ausschuss hebt hervor, dass der Petentin im Rahmen des Betreuungsverfahrens in Bezug auf Entscheidungen des Betreuungsgerichts beziehungsweise des rechtlichen Betreuers das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht. So kann die Petentin Anträge zum Beispiel auf Auskunft stellen und gegebenenfalls einen Betreuerwechsel beantragen, wenn sie sich durch ihren rechtlichen Betreuer nicht hinreichend informiert und nicht gut vertreten fühlt. Ebenso könnte sie die Hilfe eines Mitglieds der rechtsberatenden Berufe, beispielsweise einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Die Petentin hat gegenüber ihrem rechtlichen Betreuer ebenfalls das Recht, Auskunft über die Verwaltung ihres Vermögens zu erhalten. Der Petitionsausschuss hofft, dass die Petentin durch die Inanspruchnahme medizinischer als auch sozialer Unterstützungsmaßnahmen in Zukunft ein Leben führen kann, wie es ihrem Willen entspricht.
7	L2120-20/174 Sachsen Staatsanwaltschaft, keine Anklage in einem Ermittlungsverfahren	Der Petent bittet darum, einen medienbekannten Mikrobiologen, der sich zu verschiedenen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Coronapandemie geäußert habe, nicht anzuklagen. Seine Aussagen seien durch die Meinungsfreiheit gedeckt und müssten straffrei bleiben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium informiert den Ausschuss darüber, dass die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein im Mai 2022 Anklage gegen den Mikrobiologen wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch erhoben habe. In der Anklage werde dem Angeschuldigten unter anderem zur Last gelegt, im Zusammenhang mit der Impfpolitik Israels in einem Interview mit generalisierenden Aussagen gegenüber Juden zum Hass aufgestachelt und diese als religiöse Gruppe böswillig verächtlich gemacht zu haben. Im Oktober 2022 habe das Amtsgericht die Anklage zugelassen und einen Termin zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter bestimmt. Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass er nicht berechtigt ist, auf Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Anklage zu erheben, kann der Petitionsausschuss we-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-20/177 Baden-Württemberg Kinder- und Jugendhilfe, Entzug des Sorgerechts	<p>der Rechts- noch Verfahrensfehler ersehen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten staatlicher Stellen im Rahmen der Inobhutnahme seiner Kinder im Juni 2007.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Das Justizministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass der Petent bereits mehrfach Strafanzeigen gestellt hat. Diese waren jedoch zu unkonkret, um eine Überprüfung der Vorwürfe vornehmen zu können. Nach der letzten Strafanzeige wegen Entziehung Minderjähriger wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat festzustellen waren. Auch in seiner Petition erhebt der Petent schwere Vorwürfe, ohne diese näher zu begründen oder zu belegen. Daher kann der Ausschuss diese ebenfalls nicht untersuchen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Inobhutnahme von Kindern durch staatliche Stellen nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder immer eine große Belastung darstellt. Daher darf eine solche Maßnahme nur erfolgen, wenn von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl auszugehen ist. In einem vorangegangenen Petitionsverfahren des Petenten ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass der damalige Entzug des Sorgerechts auf gerichtlichen Beschlüssen beruhte. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, gerichtliche Beschlüsse zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Der Petition sind keine Informationen über die aktuelle Familiensituation zu entnehmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent weiterhin unter der Trennung von seinen Kindern leidet. Er bedauert dies, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen.</p>
9	L2123-20/180 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Behandlung psychischer Erkrankung in der JVA u.a.	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über eine nicht ausreichende Versorgung mit Medikamenten und wünscht, einer Arbeit nachgehen zu dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass bei dem Petenten eine Polytoxikomanie vorliegt. Hierunter ist der gleichzeitige Konsum von verschiedenen auf die menschliche Psyche wirkenden Substanzen über einen längeren Zeitraum zu verstehen. Insbesondere wurde eine überwiegende Opiat- und Benzodiazepinabhängigkeit festgestellt. Diese wird im Rahmen der Gesund-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

heitsfürsorge behandelt.

Zum allgemeinen ärztlichen Versorgungsauftrag in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten ist festzuhalten, dass gemäß § 79 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein im Strafvollzug hinsichtlich der Art und des Umfangs der medizinischen Leistungen die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend gelten. Nach § 83 unterstützt die Vollzugsanstalt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent medizinisch betreut worden ist. Es liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Ausschusses, das Maß oder die verneinte Notwendigkeit der Medikamentengabe im Rahmen der Behandlung der von dem Petenten angeführten posttraumatischen Belastungsstörung zu bewerten.

Es gibt keinen Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Behandlungsmaßnahme. Der Anstaltsarzt entscheidet über die medizinische Notwendigkeit einer Substitutionsbehandlung sowie über weitere Medikamentengaben nach eigenem Ermessen. Dabei ist grundsätzlich die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger“ verbindlich. Diese verbindet die Substitutionsbehandlung eines Betroffenen neben der Sicherstellung seines Überlebens sowie der Stabilisierung und Besserung seines Gesundheitszustandes unter anderem mit dem Ziel, den missbräuchlichen Gebrauch von Suchtmitteln zu reduzieren und möglichst eine Abstinenz derselben zu erreichen. Damit sollen eine Verbesserung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität und eine Reduktion der Straffälligkeit ebenso bewirkt werden wie eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach Zuweisung einer Arbeit weist der Ausschuss darauf hin, dass gemäß § 35 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Gefangene bis auf festgelegte Ausnahmen zu Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet sind, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Eine Arbeitsaufnahme ist aber nicht nur Pflicht, sondern ebenso Chance. Arbeit im Strafvollzug ist nicht nur sinnvoll zur Strukturierung des Haftalltags. Sie kann einem Gefangenen auch verdeutlichen, welchen Wert regelmäßige Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben hat. Zudem wird es ihm durch die Vergütung seiner Tätigkeit unter anderem ermöglicht, Geld auf das sogenannte Überbrückungsgeldkonto einzuzahlen. Dies dient der Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb der ersten vier Wochen nach der Haftentlassung.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Petenten zwischenzeitlich die volle Arbeitsfähigkeit attestiert und er nach der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-20/181 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Beschwerde über lange Bearbeitungszeit von An- trägen in der JVA	<p>dort seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend zur Arbeit eingesetzt worden ist. Der Ausschuss hofft, dass es dem Petenten gelingt, Strategien zu entwickeln, die ihn zu einem gesunden, selbstbestimmten und straf-freien Leben ohne Medikamentenabhängigkeit befähigen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Umgang mit suchtkranken Gefangenen und die mit der Krankheit einhergehenden Probleme den Strafvollzug auch in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten vor große Probleme stellen. Der Ausschuss wird die vorliegende Petition zum Anlass nehmen, sich mit diesem Thema im Rahmen des Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins zu befassen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass sein Vollzugsplan nach drei Monaten Haft noch immer nicht fertiggestellt sei. Weder sein Antrag auf Verlegung in den Justizvollzug nach Hamburg, wo seine Tochter lebe, noch sein Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug seien bislang bearbeitet worden. Darüber hinaus werde die bei ihm festgestellte Klaustrophobie ausschließlich mit Medikamenten zur Ruhigstellung behandelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Bezüglich der von dem Petenten monierten verzögerten Vollzugsplanerstellung verweist der Ausschuss auf die Regelungen zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung in § 9 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Hiernach wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf.</p> <p>Der Vollzugsplan ist damit zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs. In ihm werden richtungsweisende Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf getroffen, die sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten einen Orientierungsrahmen darstellen. Hier finden die in Betracht kommenden individuellen Behandlungsansätze und erforderlichen Maßnahmen Eingang.</p> <p>Die im Vollzugsplan enthaltenen Festlegungen sind wesentlich für eine erfolgreiche Resozialisierung. Der Vollzugsplan hat damit erhebliche Auswirkungen auf den Lebensalltag eines Gefangenen. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die vorliegend verspätete Vollzugsplanerstellung in der Justizvollzugsanstalt leider kein Einzelfall ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt er, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Vollzugsanstalt zwischenzeitlich organisatorische und personelle Maßnahmen zur Behebung des Missstandes getroffen hat. Hierdurch sollte es möglich sein, dass der Rückstand in der Justizvollzugsanstalt zügig aufgearbeitet wird und zukünftig die Vollzugspläne ihrer Bedeutung angemessen schnell erstellt beziehungsweise fortgeschrieben werden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten beantragten Verlegung in ein anderes Bundesland hält der Ausschuss es für zielführend, dass nach Aussage der Justizvollzugsanstalt zukünftig davon abgesehen werden soll, einen solchen Antrag bis zur Erstellung des Vollzugsplans zurückzustellen. Die Prüfung eines Verlegungsantrags in ein anderes Bundesland erfolge im Rahmen eines umfangreichen und zeitaufwändigen Verfahrens. Gerade dann ist nach Auffassung des Ausschusses nicht nachvollziehbar, dass wie im vorliegenden Fall Monate ohne Prüfung des Anliegens vergehen und der Petent schließlich in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wird, wo er erneut einen Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland stellen und ein weiteres zeitintensives Verfahren durchgeführt werden muss.</p> <p>Zu dem Wunsch des Petenten nach Verlegung in den offenen Vollzug unterstreicht der Ausschuss, dass nach § 16 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Unter anderem sind solche Gefangene für den offenen Vollzug nicht geeignet, die besonders sucht- und fluchtgefährdet sind oder gegen die ein Auslieferungs-, Ausweisungs-, Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren anhängig ist. Dementsprechend wird in der Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass noch mögliche Widerrufe und ein entsprechend unklarer Vollstreckungsstand einer Verlegung in den offenen Vollzug entgegengestanden hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent nach seiner Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt dort nicht auf seine Klaustrophobie oder eine ausgebliebene Behandlung hingewiesen hat. Der Ausschuss stellt fest, dass eine solche nur erfolgen kann, wenn die Anstalt über das Vorliegen einer vorhandenen Problematik aufgeklärt wird. Da der Petent seine Klaustrophobie in der neuen Vollzugsanstalt nicht bekannt gegeben hat, geht der Ausschuss davon aus, dass der Petent selbst eine medikamentöse Behandlung nicht länger für erforderlich hält.</p>
11	<p>L2123-20/185 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Duschen in der JVA</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt einen Rasierer mit fünf Klingen und moniert die Ausstattung der Duschräume.</p>

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Der Ausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass dem Wunsch des Petenten nach Aushändigung eines Mehrwegrasierers aus Sicherheitsgründen nicht entsprochen werden kann. Dem Ausschuss ist ein Vorfall in einer Justizvollzugsanstalt in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2019 bekannt, bei dem eine solche Rasierklinge als Waffe zweckentfremdet eingesetzt wurde. Eine solche Gefährdung von Bediensteten und Mitgefangenen ist zu verhindern. Medizinische Gründe, die möglicherweise eine Ausnahme begründen könnten, hat der Petent auch dem Ausschuss gegenüber nicht vorgebracht.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die seiner Ansicht nach nicht ausreichende Ausstattung der Duschen folgt der Ausschuss der Einschätzung des Ministeriums, dass die vorhandene Duschvorrichtung auch bei der Körpergröße des Petenten ausreichend dimensioniert ist. Er befürwortet, dass die Anstalt die Petition zum Anlass genommen hat, die entgegen der Aussage des Petenten bereits vorhandenen Kleiderhaken um zwei weitere zu ergänzen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist nicht ersichtlich, warum der Petent seine Beschwerden nicht direkt der Justizvollzugsanstalt vorgetragen hat. Nach § 123 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein erhalten Gefangene die Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Der Ausschuss unterstreicht, dass auf diesem Wege in begründeten Fällen schneller Abhilfe geschaffen werden kann.</p>
12	<p>L2123-20/186 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Bearbeitung von Anträgen in der JVA</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über Schimmel in den Duschen sowie im Flur. Anträge würden nicht bearbeitet. Er habe seit 13 Monaten keinen Vollzugsplan erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Bezüglich der allgemeinen Beschwerden des Petenten über nicht bearbeitete Anträge sowie das von ihm als langsam empfundene Arbeiten der Vollzugsleitungen folgt der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums, dass eine Überprüfung der Vorwürfe ohne konkrete Informationen zu einzelnen Vorfällen nicht möglich ist.</p> <p>Zu der Kritik des Petenten an den hygienischen Zuständen in den Duschen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der vom Petenten monierte Schimmel zwischenzeitlich beseitigt worden sei. Er weist darauf hin, dass die Justizvollzugsanstalt ein mehr als hundert Jahre al-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tes Gebäude ist, das seinem Alter entsprechend anfällig für Schimmelbildung ist. Daher sind sowohl das gründliche Lüften und Säubern der Duschen nach der Benutzung wie auch die regelmäßig stattfindenden Kontrollen wichtig. Die Gefangenen haben darüber hinaus die Möglichkeit, zwischen den regelmäßigen Überprüfungen der Hygiene in den verschiedenen Bereichen des Strafvollzugs auftretende Mängel zu melden. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese schnellstmöglich in Augenschein genommen und gegebenenfalls beseitigt werden.

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten verzögerten Vollzugsplanerstellung verweist der Ausschuss auf die Regelungen zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung in § 9 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Hiernach wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf.

Der Vollzugsplan ist damit zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs. In ihm werden richtungsweisende Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf getroffen, die sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten einen Orientierungsrahmen darstellen. Hier finden die in Betracht kommenden individuellen Behandlungsansätze und erforderlichen Maßnahmen Eingang. Der Vollzugsplan enthält beispielsweise Angaben zu einer Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug und zu erforderlichen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, zu der Teilnahme an einer Suchtberatung, zum Arbeitseinsatz oder zu Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Pflege familiärer Kontakte. Diese und weitere im Vollzugsplan enthaltenen Festlegungen sind wesentlich für eine erfolgreiche Resozialisierung. Der Vollzugsplan hat damit erhebliche Auswirkungen auf den Lebensalltag des Gefangenen.

Dem Ausschuss wurde wiederholt in Petitionen beziehungsweise im Rahmen seines Besuchs in der Justizvollzugsanstalt dargelegt, dass es Probleme mit der rechtzeitigen Erstellung der Vollzugspläne gibt. Im vorliegenden Fall räumt die Vollzugsanstalt ein, dass monatelang aufgrund von Personalproblemen kein Vollzugsplan erstellt werden konnte. Der Petent teilt in seiner Petition mit, 13 Monate seit Haftantritt noch immer auf die Erstellung seines Vollzugsplans zu warten. Zwei Monate später wurde er bereits entlassen. Für den Ausschuss ist fraglich, wie in diesem kurzen Zeitraum die im Vollzugsplan festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung hinreichend durchgeführt werden konnten.

Dem Ausschuss ist der Umfang und die Komplexität der Vollzugsplanung bewusst. Ein Gefangener hat jedoch einen Anspruch auf die Erstellung des Vollzugsplans sowie auf die sachgerechte Durchführung der vorgesehe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-20/189 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Beschwerde gegen Untersuchungshaftbedingungen	<p>nen Maßnahmen. Auch wenn den Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, vor der Fertigstellung des Vollzugsplans von der Anstalt zu prüfende Anträge zu stellen und gegebenenfalls gerichtlich gegen möglich Ablehnungen vorzugehen, hält der Petitionsausschuss angesichts der dargestellten Bedeutung des Vollzugsplans eine derartige Verzögerung für nicht tragbar. Der Petitionsausschuss hofft, dass die zwischenzeitlich getroffenen organisatorischen und personellen Maßnahmen dazu führen, dass der Rückstand in der Justizvollzugsanstalt zügig aufgearbeitet wird und zukünftig die Vollzugspläne ihrer Bedeutung angemessen schnell erstellt beziehungsweise fortgeschrieben werden. Der Ausschuss bittet das Ministerium für Justiz und Gesundheit, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren darüber zu informieren, ob die ergriffenen Maßnahmen Wirkung gezeigt haben. Er wird sich im Rahmen des Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins weiterhin mit den Auswirkungen der Personalsituation befassen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach menschenunwürdige Unterbringung als Untersuchungsgefangener.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Zunächst verweist der Ausschuss bezüglich der Intention des Petenten, seine Petition als Strafantrag behandeln zu lassen, darauf, dass er für einen solchen Antrag nicht der korrekte Adressat ist. Gemäß § 158 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung können die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.</p> <p>Die Ansicht des Petenten, er sei in der Justizvollzugsanstalt menschenunwürdig untergebracht gewesen, teilt der Ausschuss nicht. Dass die Fenster des Haftraumes aus Sicherheitsgründen mit einer Feinvergitterung versehen sind, ist sachlich nachvollziehbar. Eine Sichtbeeinträchtigung stellt sie nicht dar. Auch die tatsächliche Größe des Haftraumes von 8 Quadratmetern ist nicht als unangemessen zu bezeichnen.</p> <p>Der Stellungnahme der Strafvollzugsanstalt ist zu entnehmen, dass die Hafträume in der Justizvollzugsanstalt aus baulichen Gründen nicht mit Warmwasser ausgestattet seien. Jeder Gefangene könne sich aber zur Körperreinigung im Haftraum Warmwasser aushändigen lassen. Der Petent habe gegenüber der Haftanstalt weder den Wunsch nach Aushändigung geäußert noch die Wasserproblematik thematisiert. Auch seine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit der Petition vorgetragene Beschwerde, das gemeinschaftliche Duschen verletze seine Intimsphäre, hat er dort nicht angesprochen. In diesem Fall hätte es die Möglichkeit gegeben zu erörtern, wie das Duschen anders hätte organisiert werden können. Darüber hinaus hat die Vollzugsanstalt die organisatorischen Gründe für einen direkten Anschluss der Freistunde nach der Mittagkost verständlich dargelegt.

Bezüglich der mit der Petition monierten fehlenden Sportmöglichkeiten ist der Petitionsausschuss darüber informiert, dass ein Gericht für den Petenten verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 Strafprozessordnung getroffen hat. Danach können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Hierzu zählt auch die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung und des gemeinsamen Aufenthaltes mit anderen Inhaftierten. Es liegt nicht in der Verantwortung der Justizvollzugsanstalt, wenn sich in der Abteilung, in der der Petent untergebracht war, kein weiterer Gefangener für eine gemeinsame sportliche Betätigung gefunden hat. Es ist für den Ausschuss einleuchtend, dass aufgrund eines nicht auszuschließenden Verletzungsrisikos aus Fürsorgegründen keine alleinige Nutzung des Sportraums zugelassen ist. Dies ist dem Petenten auch entsprechend erläutert worden.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, der Justizvollzugsanstalt gehe es nur um die Absicherung der Gefangenen, wird in der Stellungnahme zu Recht darauf verwiesen, dass mit der sicheren Unterbringung der Untersuchungsgefangenen der entsprechende gesetzliche Auftrag umgesetzt werde und Rechte hierbei nicht beschnitten würden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es dem Petenten auch nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt offen gestanden hat, an Terminen der Drogenberatung teilzunehmen, ärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen oder Kontakt zu seiner Bewährungshelferin zu pflegen.

Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, warum der Petent während seiner Inhaftierung die Beanstandungen weder mündlich noch schriftlich vor Ort vorgetragen hat. Er unterstreicht, dass mögliche Missstände nur dann beseitigt werden können, wenn zeitnah darauf hingewiesen wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalt die für die Vollstreckung der Untersuchungshaft des Petenten zuständige Vollzugsanstalt war. In der Stellungnahme wird nachvollziehbar dargelegt, dass die zeitweilige Unterbringung in einer anderen Justizvollzugsanstalt nur aufgrund der fehlenden Quarantäneabteilung und der Auslastung der bisherigen Justizvollzugsanstalt erfolgt ist. Dem Wunsch des Petenten, dort zu bleiben, wurde bis zum Beginn seiner Verhandlungstermine am Amtsgericht Elmshorn entsprochen. Der Ausschuss stimmt zu, dass Einzelvorführungen zu allen Gerichtsterminen von dort aus und insbesondere die dadurch bedingte Personalbindung nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>zumutbar gewesen wären.</p> <p>Nach § 24 Strafvollstreckungsordnung richtet sich die örtliche Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt, sich aufhält oder sich bei behördlicher Verwahrung zuletzt aufgehalten hat. Gemäß Vollstreckungsplan für das Land Schleswig-Holstein ist für die Unterbringung von männlichen Verhafteten ab einem Alter von 21 Jahren aus diesem Landgerichtsbezirk die Justizvollzugsanstalt zuständig.</p> <p>§ 26 Strafvollstreckungsordnung regelt, dass vom Vollstreckungsplan von Amts wegen oder auf Antrag bezüglich der örtlichen oder der sachlichen Vollzugszuständigkeit aus den Gründen der Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist, abgewichen werden darf. Ein Abweichen bedarf der Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde. Dem Ausschuss sind vonseiten des Petenten keine stichhaltigen Gründe dafür vorgetragen worden, dass besondere Umstände vorgelegen hätten, die eine vom Vollstreckungsplan abweichende Unterbringung gerechtfertigt oder notwendig gemacht hätten.</p>
14 bis 16	<p>L2119-20/197 L2119-20/198 L2119-20/199 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen, Statistik zu Impfschäden; Umgang mit Impfschäden und Long-Covid; Entschädigung für Impfschäden</p>	<p>Die Petenten begehren die Veröffentlichung von detaillierten statistischen Informationen zu Impfschäden infolge einer COVID-19-Impfung, eine bessere Behandlung der von Long und Post Covid sowie von Impfschäden Betroffenen durch Ämter und Behörden sowie eine Entschädigung für Personen, die durch eine COVID-19-Impfung gesundheitliche Schäden erlitten haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die Petitionsverfahren L2119-20/197, L2119-20/198 und L2119-20/199 des Petenten aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe in einer gemeinsamen Beratung zusammen. Der Ausschuss hat die Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Hinsichtlich des Interesses des Petenten an einer detaillierten Statistik zu Impfschäden und zur Anzahl der Todesfälle infolge einer COVID-19-Impfung, teilt das Ministerium mit, dass eine solche der Landesregierung nicht vorliegt. Die Beurteilung von individuell auftretenden unerwünschten Reaktionen nach Impfungen erfolge in Deutschland durch das Paul-Ehrlich-Institut. Dieses erfasse und bewerte nach der Zulassung eines Impfstoffs kontinuierlich alle Meldungen mit Verdacht auf eine Nebenwirkung beziehungsweise Impfkomplication. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die begehrten Informationen den wöchentlichen Sicherheitsberichten zu den gemeldeten Verdachtsfällen nach der Impfung gegen COVID-19 auf der Website des Instituts zu entnehmen sind (Navigation: Paul-Ehrlich-Institut → Newsroom → Coronavirus und COVID-19 → Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen).</p> <p>Das Ministerium weist ferner darauf hin, dass von ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nem entsprechenden Impfschaden Betroffene sowie Hinterbliebene bereits einen Antrag auf Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz stellen können. Dieser sei online beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein verfügbar (Navigation: Landesamt für soziale Dienste → Aufgaben → Infektionsschutzgesetz → Impfschaden).

Der Petitionsausschuss teilt das Anliegen des Petenten, dass für gesundheitliche Langzeitfolgen wie dem sogenannten Long Covid sowie Post Covid optimale Behandlungsangebote vorzuhalten sind. Der Ausschuss begrüßt daher, dass es in Schleswig-Holstein bereits passende medizinische Angebote gibt oder sie gegenwärtig im Aufbau sind. So hat die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ein Netzwerk gegründet, an dem etwa 50 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Bereichen beteiligt sind. Im stationären Bereich gibt es die Tagesklinik für schwere chronische Erkrankungen am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH). Auch Vorsorge- und Rehakliniken sind zunehmend mit Long Covid und Post Covid befasst oder haben sich teilweise sogar darauf spezialisiert. Darüber hinaus laufen bereits zahlreiche wissenschaftliche Studien, wie beispielsweise die Covidom-Studie des UKSH zu Corona-Langzeitfolgen. Im Rahmen der Studie werden die gesundheitlichen Folgen einer Corona-Infektion unterschiedlicher Schweregrade untersucht. Soweit der Petent allgemein eine unsensible Behandlung der von Folgeerkrankungen Betroffenen durch Ämter und Behörden kritisiert, betont der Ausschuss, dass für ihn ein respektvoller und empathischer Umgang stets selbstverständlich ist. Ohne die Nennung konkreter Informationen ist ihm eine Überprüfung des Vorwurfes jedoch nicht möglich.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (vormals MBWK)

- | | |
|---|---|
| 1 | <p>L2122-19/1406
 Kiel
 Denkmalschutz, Erhalt der Kieler Felsenhalle</p> |
|---|---|

Die Hauptpetentin setzt sich mit ihrer Petition gegen den Abriss der Kieler Felsenhalle ein. Für Kiel und Schleswig-Holstein habe die Felsenhalle einen großen kulturhistorischen Wert, der erhalten werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 96 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von der Hauptpetentin vorgetragenen Argumente und mehreren Stellungnahmen des Bildungsministeriums, vormals Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in der laufenden Wahlperiode Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und mehrmals beraten. Das vormalige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ist vom Bildungsministerium an der Stellungnahme beteiligt worden.

Das Bildungsministerium führt zum Sachverhalt aus, dass es sich bei der Felsenhalle um eine sogenannte Sachgesamtheit nach dem schleswig-holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Denkmalschutzgesetz handelt. Dem Denkmalschutz unterlägen damit nicht nur die ehemalige Gaststätte Felsenhalle mit dem prägnanten Turm selbst, sondern auch die Lindenallee sowie eine weitere Lindenreihe und der frühere Brauereikeller. Aufgrund § 16 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ergebe sich eine Erhaltungspflicht hinsichtlich des geschützten Kulturdenkmals. Diese Erhaltungspflicht gelte jedoch nicht absolut, sondern finde ausweislich der genannten Gesetzesnorm ihre Grenze in der Zumutbarkeit der weiteren Erhaltung.

Die in der Petition benannten Fledermausvorkommen in den unterirdischen Anlagen und Kellergewölben der Felsenhalle seien seitens des hierzu beteiligten Umweltministeriums bestätigt worden. Im Rahmen einer Lichtschrankenmessung im Jahr 2016 seien bis zu 200 Tiere unterschiedlicher Arten registriert worden. Im Jahr 2019 seien noch 12 Wasserfledermäuse gezählt worden. Der Brauereikeller bestehe aus mehreren Bereichen, die insgesamt eine gesetzlich geschützte Lebensstätte gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz darstellten. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung müsse bei geplanten Vorhaben geklärt werden, ob sich eine Beeinträchtigung des Winterquartiers der Fledermäuse ergeben könnte. In diesem Zusammenhang seien nicht nur die baubedingten Erschütterungen auf den Kellerbereich zu berücksichtigen, sondern auch eventuell auftretende Lichtmissionen maßgebend. Insbesondere im Bereich der Einflugöffnungen reagierten Wasserfledermäuse sehr empfindlich auf Licht.

Der historische Altbaumbestand sei zum Teil rechtlich geschützt. Entsprechende naturschutz- und denkmalrechtliche Vorgaben müssten bei zukünftigen Vorhaben beachtet werden. Das Bildungsministerium hat den Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass am 2. Februar 2022 von dem – privaten - Eigentümer ein Abbruchantrag für die Felsenhalle bei der unteren Denkmalschutzbehörde eingegangen ist.

Bei der Bewertung des Abbruchantrages werde von der unteren Denkmalschutzbehörde unter anderem eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit durchzuführen sein. Der unteren Denkmalschutzbehörde sei bekannt, dass der Zustand des Gebäudes sehr schlecht und die bauliche Erhaltungsfähigkeit in Frage gestellt sei. Der Sanierungsaufwand für die Erhaltung der noch vorhandenen historischen Bausubstanz sei enorm. Das Bildungsministerium betont, dass die Voraussetzung für eine abschließende Bewertung und gegebenenfalls der Erteilung der Abbruchgenehmigung das Vorliegen der vollständigen Unterlagen sei. Der Eingang dieser Unterlagen und die Prüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde bleibe abzuwarten. Erst anschließend könne die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 13 Denkmalschutzgesetz und eine Prüfung der Zumutbarkeit der Erhaltung des Denkmals erfolgen.

Der Petitionsausschuss dankt der Hauptpetentin für ihr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/15 Flensburg Bildungswesen, Wechsel der Stelle im Rahmen des Beamten- verhältnisses	<p>Engagement, auf die denkmalrechtliche Bedeutung der Felsenhalle aufmerksam zu machen.</p> <p>Er hat sich mit dem Anliegen der Petentin ausführlich befasst und sich mehrfach mit Detailfragen an das Bildungsministerium gewandt. Der Ausschuss stellt fest, dass die Stadt Kiel als untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege als obere Denkmalschutzbehörde weiterhin im Austausch zur Bewertung der fachlichen Fragen stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück in Privatbesitz steht und die Nutzung sowie deren Ausgestaltung in den Grenzen der maßgeblichen Vorschriften dem Eigentümer obliegt.</p> <p>Das Bildungsministerium bittet er im Nachgang, ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Die Petentin ist Landesbeamte und möchte als Grundschullehrerin eingesetzt werden. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Bemühen um eine Planstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass die Befähigung für die Lehrerlaufbahn bei der Petentin aufgrund ihres absolvierten Studiums und des geleisteten Vorbereitungsdienstes vorliegt. Da sie der Laufbahngruppe 2 angehört, ist eine Versetzung im Rahmen eines horizontalen Laufbahnwechsels grundsätzlich möglich, setzt aber die Verfügbarkeit einer Planstelle und ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren durch die Petentin voraus. Das Bildungsministerium unterstreicht, dass hierbei eine Bevorzugung von Bewerbungen aus einem bestehenden Beamtenverhältnis nicht angezeigt sei. Die Petentin müsse sich insbesondere aus Gleichbehandlungsgründen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz der Bestenauslese stellen und das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen.</p> <p>Hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren, verweist der Ausschuss auf den Einstellungserlass des Bildungsministeriums. Danach werden alle Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen, die von der besten Note ausgehend nicht mehr als eine Note abweichen. Neben der Note der Staatsprüfung sind vorhandene dienstliche Beurteilungen bei der Entscheidung über die Einladung zu einem Auswahlgespräch angemessen zu berücksichtigen, wenn ihnen eine Berufserfahrung von insgesamt mindestens einem Jahr zugrunde liegt. An dem Auswahlgespräch nimmt auch der Personalrat teil. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch die Schulleitung auf der Grundlage der Abschlussnote, dem Eindruck aus dem Auswahlgespräch und weiterer Faktoren ein umfangreicher Auswahlvermerk und ein Ranking der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Somit finden im Sinne der Bestenauslese Eignung, Befähigung und fachliche Leistung Berücksichtigung. Mitbewerbern steht es grundsätzlich zu, das Auswahlverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht hat. Soweit sie sich nunmehr gegen Feststellungen des Gerichtes wendet, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentin, ihren präferierten Beruf auszuüben und dies mit ihrem Familienleben vereinbaren zu können, nachvollziehen. Gründe dafür, von dem Grundsatz der Bestenauslese abzuweichen und die Petentin gegenüber anderen Bewerbern zu bevorzugen, leiten sich nach Auffassung des Ausschusses jedoch auch nicht aus der in § 45 Beamtenstatusgesetz normierten Fürsorgepflicht des Dienstherrn ab. Ebenso wenig kann der Ausschuss in der Gestaltung des Auswahlverfahrens einen Rechtsverstoß feststellen. Der Petentin bleibt die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Planstellen zu bewerben. Der Ausschuss wünscht ihr im Auswahlverfahren viel Erfolg. Der Ausschuss betont allerdings unabhängig von der durch die Petentin kritisierten Stellenbesetzung in Anbetracht des erheblichen Lehrkräftemangels die Notwendigkeit, befähigte Bewerber möglichst zeitnah in den Schuldienst einzustellen. Er hofft daher, dass in absehbarer Zeit eine freie Planstelle zur Verfügung steht, auf die sich die Petentin erneut bewerben kann. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuss das Ministerium nach Abschluss des Petitionsverfahrens um Information über die gegenwärtige und zukünftige Planstellenlage im weiteren Wohnumfeld der Petentin.

Die Petentin möchte ferner übergangsweise eine Nebentätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Universität ausüben. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die begehrte Genehmigung durch das Finanzamt zwischenzeitlich erfolgt ist. Hinsichtlich der Erkundigung der Petentin, ob die Beurlaubung statt auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz (Urlaub ohne Dienstbezüge) auch gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen) hätte erfolgen können, teilte das Finanzministerium mit, dass die Petentin die Verlängerung ihres Urlaubs ohne Dienstbezüge ausdrücklich nach § 64 Landesbeamtengesetz bean-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-20/131 Nordrhein-Westfalen Bildungswesen, Lehrplananpas- sung, Prävention und Früher- kennung von psychischen Er- krankungen	<p>tragt habe. Eine Beurlaubung gemäß § 62 Landesbeamtengesetz wäre nach Aktenlage ebenfalls möglich gewesen. Die Entscheidung der Behörde ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Aufklärung über psychische Erkrankungen sowie alle sexuellen Identitäten in die Schullehrpläne aufgenommen wird. Dies ermögliche eine frühzeitige Erkennung, enttabuisiere und wirke der Stigmatisierung von Betroffenen entgegen. Auch könnten so häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch aufgedeckt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er unterstützt das Anliegen des Petenten und unterstreicht, dass das psychische Befinden ein wesentlicher Bestandteil von Gesundheit und damit auch eine maßgebliche Grundlage für erfolgreiches Lernen ist. Es ist wichtig, psychische Störungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, um größere Heilungschancen zu erreichen. Auch der Abbau von Vorurteilen und das Ausräumen von Missverständnissen ist von großer Bedeutung, um betroffene Schülerinnen und Schülern darin zu bestärken, sich ihren Problemen zu stellen und sich die notwendige Hilfe zu holen. Ihrem schulischen Umfeld wird dabei mehr Sicherheit im Umgang mit den Betroffenen gegeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt daher begrüßend zur Kenntnis, dass die vom Petenten benannten Themen in Schleswig-Holstein bereits Eingang in die Lehrpläne der unterschiedlichen Klassenstufen gefunden haben. Das Thema „Sexualität des Menschen“ beispielsweise ist für die Klassenstufen 5/6 und 7-10 verbindlich vorgesehen. Seit August 2021 verfügen Schulen über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.</p> <p>Unterstützung bei der Aufgabe, diese sensiblen Themen an die Schülerinnen und Schüler heranzutragen, erfahren die Schulen durch das Zentrum für Prävention des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. Neben Angeboten beispielsweise zu den Themen „sexuelle Bildung und sexuelle Gewalt“, „sexuelle Vielfalt“ oder „Diversität und Respekt“ im Kontext der zu erlernenden sozialen Kompetenzen soll das den Schulen zur Verfügung stehende Programm „MindMatters“ dabei helfen, ins Gespräch zu kommen und zu enttabuisieren.</p> <p>MindMatters ist ein bundesweit durchgeführtes, wissenschaftlich begleitetes und in der Praxis erprobtes Pro-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-20/218 Steinburg Verkehr, kostenlose Schülerbe- förderung	<p>gramm zur Förderung der psychischen Gesundheit in der Schule. Mit ihm soll eine Schulkultur entwickelt werden, in der sich alle Schulmitglieder sicher, wertgeschätzt und eingebunden fühlen. Es sollen sowohl die Arbeitsbedingungen des Lehrkörpers als auch die Lernbedingungen und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbessert werden.</p> <p>Das Programm besteht aus drei Schulentwicklungsmodulen und sieben Unterrichtsmodulen mit jeweils unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen von der ersten bis zur dreizehnten Jahrgangsstufe. Das Leitmotiv des Programms ist, Verschiedenheit als normal und als Bereicherung herauszustellen.</p> <p>Für die Jahrgänge 1-6 ist ein eigenständiges Modul entwickelt worden, das den Schülerinnen und Schülern Erkenntnisse zum sozial-emotionalen Lernen und zur psychischen Gesundheit vermittelt. Die Module für die Sekundarstufen 1 und 2 greifen verschiedene Themen auf. Das Modul „Wie geht's?“ zum Beispiel befasst sich mit dem Bereich der psychischen Krankheiten. Durch das Modul soll den Schülerinnen und Schülern Wissen über solche Krankheiten vermittelt, Stigmatisierung abgebaut und Hilfe suchendes Verhalten bestärkt werden. Das Modul „Mit Stress umgehen – im Gleichgewicht bleiben“ soll ihnen verschiedene Möglichkeiten vermitteln, wie sie mit Stress und Herausforderungen umgehen können. In den weiteren Modulen werden unter anderem Fähigkeiten wie Teamarbeit, Kommunikation oder das Gewinnen einer positiven Einstellung zu sich selbst ebenso gefördert wie der Abbau von Berührungängsten gegenüber anderen Lebensweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die dargestellte Wissensvermittlung und Förderung wichtiger sozialer Kompetenzen in der Schule eine ärztliche Diagnose und Behandlung nicht ersetzt. Das Vermittelte kann aber als erste Orientierungshilfe dienen.</p> <p>Der Petent fordert, dass der Kreis Steinburg den Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen an Gymnasium und Gemeinschaftsschulen eine Schülerfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei zur Verfügung stellt. Hierdurch würden die älteren Jahrgänge mit den unteren Stufen gleichgestellt und zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von zwei Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Bildungsministeriums, dass es sich bei der Schülerbeförderung um eine öffentliche Aufgabe handelt, die als freiwillige gesetzliche Leistung in den Kreisen durch die jeweiligen Schulträger öffentlicher Schulen bereitge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stellt wird. Mit der in § 114 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) geregelten Erstattung von Schülerbeförderungskosten soll der in den Kreisen oftmals mit vergleichsweise langen Anfahrtswegen verbundene Schulbesuch sichergestellt werden. Eine generelle Kostenübernahme, die beispielsweise auch die kreisfreien Städte umfasst, ist hingegen nicht vorgesehen. Welche der im Rahmen der Schülerbeförderung entstehenden Kosten als notwendig anerkannt werden, legen die Kreise gemäß § 114 Absatz 2 SchulG durch Satzung fest. Die konkrete Ausgestaltung obliegt damit dem jeweiligen Kreis.

Soweit der Petent in der aktuellen Handhabung des Kreises eine Benachteiligung von älteren Schülerinnen und Schülern sieht und die Gleichstellung der höheren Jahrgangsstufen fordert, weist das Bildungsministerium darauf hin, dass das Schulgesetz lediglich Regelungen für die Schülerbeförderung bei Grundschulen sowie weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren bis zur 10. Jahrgangsstufe vorsehe. Das Bildungsministerium betont, dass die Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgangsstufen nicht zwingend eine Benachteiligung darstelle, da auch Aspekte wie die geringere Selbstständigkeit und höhere Schutzbedürftigkeit von jüngeren Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen seien. Daher werde in den bisherigen Regelungen des Kreises kein Anlass für eine Beanstandung gesehen, da sich diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die praktische Ausgestaltung der Schülerbeförderung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit unterliegt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht feststellen können.

Der Ausschuss erkennt das Engagement des Petenten für einen gleichberechtigten Zugang von Schülerinnen und Schülern zum öffentlichen Personennahverkehr sowie für eine damit einhergehende Stärkung des Klimaschutzes an. Er unterstützt daher, dass der Landtag die Landesregierung im Februar 2023 beauftragt hat, gemeinsam mit den Landesverbänden und unter Einschluss der bisherigen Schülerbeförderungsfinanzierung Möglichkeiten für eine Aufwertung der Schülerbeförderung zu einem Deutschlandticket zu finden (siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 20/750). Mit dem neuen Deutschlandticket soll der breite und kostengünstige Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gefördert werden. Diesen Ansatz begrüßt der Ausschuss. Er sieht der Evaluierung der Effekte durch die geplante Einführung zum 1. Mai 2023 entgegen und geht davon aus, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Nachgang auch politisch aufge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

arbeitet werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (vormals MILIG)

1 **L2126-19/2346**
Nordfriesland
Betreuungswesen, Nichtbearbeitung eines Widerspruchs, Untätigkeit des Kreises

Der Petent beschwert sich über das abwehrende Verhalten des Kreises Nordfriesland in seiner Betreuungsangelegenheit und trägt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises Nordfriesland beigezogen und weist darauf hin, dass die Einschätzung zum Sachverhalt nur sehr eingeschränkt durch die Kommunalaufsicht vorgenommen werden kann. Die Beurteilung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Mitarbeitende der Kreisverwaltung liege bei dem jeweiligen Landrat. Das Innenministerium könne als unterstützende Information nur eine kursorische Einschätzung der Situation vor Ort abgeben.

In Bezug auf die Beschwerde des Petenten über das Verhalten von Mitarbeitenden des Kreises habe das Ministerium keine Anhaltspunkte für die erhobenen Vorwürfe gefunden. Der Kreis habe selbst eingeräumt, dass es in der Kommunikation zu Missverständnissen gekommen sein könne.

Hinsichtlich der monierten Dauer für die Bearbeitung von Anfragen, Widersprüchen und Beschwerden sei aus der Stellungnahme des Kreises deutlich, dass diese durchaus eine längere Zeit in Anspruch genommen hätten. Für diesen Umstand habe der Widerspruchsbescheid jedoch eine ausdrückliche Entschuldigung enthalten. Für ein persönliches Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter lägen hingegen keine Anhaltspunkte vor. Gegebenenfalls wären übergeordnete organisatorische und personelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgerechten Bearbeitung bei Zeiten mit enorm großer Arbeitsbelastung erforderlich.

Der Kreis verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass dem Petenten in Form des Widerspruchsbescheides eine umfangreiche Darstellung der Sach- und Rechtslage zugegangen sei. Diese sei durch einen freundlichen Umgangston geprägt. Die zuständige Sachbearbeiterin habe sich umfangreich mit dem Fall auseinandersetzt.

Der Petitionsausschuss hat sich ebenfalls intensiv mit den vorgebrachten Kritikpunkten des Petenten beschäftigt. Zur Aufklärung hat die Berichterstatterin zudem Gespräche mit dem Kreis geführt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über die zugrunde liegende rechtliche Einschätzung der Situation unterschiedliche Ansichten bestehen. Der Petent hat Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Kreis in seiner Stellungnahme selbst eingesteht, dass die aufgrund der geänderten Rechtslage erforderliche Änderung der behördlichen Struktur gegenüber dem Bruder des Petenten zu Fehlschlüssen geführt haben könnte. Zur Verhinderung von finanziellen Notlagen haben ab Januar 2020 von der Umstellung betroffene Leistungsberichtigte vorübergehend ohne Erteilung eines Bescheides Leistungen erhalten. Dem Ausschuss ist bewusst, dass eine komplette Umstrukturierung innerhalb einer Behörde mit einer Vielzahl von Herausforderungen einhergeht. Dennoch ist für den Ausschuss nicht gänzlich nachvollziehbar, dass nicht zumindest ein Schreiben an alle Betroffenen mit einem Hinweis auf das Vorgehen versandt worden ist. Die Zahlung von Leistungen ohne eine offizielle Information zur vorübergehenden Vorgehensweise kann bei den Empfängern zu Irritationen und Fehlannahmen führen. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, dass eine solche Änderung im Arbeitsablauf, die insbesondere auch mit gravierenden finanziellen Folgen einhergehen kann, besser kommuniziert werden sollte.

In Bezug auf den Hinweis der Behörde an den Petenten, sich rechtlichen Rat einzuholen, weist der Ausschuss darauf hin, dass dieser Hinweis nichts mit den Fachkenntnissen des Petenten oder der Behörde zu tun hat. Jedermann ist frei, sich für seine Angelegenheiten eine rechtliche Einschätzung einer Fachperson einzuholen. Dies kann vor allem dann hilfreich sein, wenn unterschiedliche Ansichten zur rechtlichen Einschätzung eines Sachverhalts bestehen.

Soweit der Petent das Mitsenden einer vorgefertigten Antwortkarte von der Behörde kritisiert, geht der Ausschuss davon aus, dass diese eine Hilfeleistung für den Antragsteller darstellen soll. Es besteht keine Verpflichtung, die Karte zurückzusenden, wenn der Widerspruch nicht für erledigt erklärt wird. Sollte der Widerspruch auch nach der Zusendung der vorläufigen Einschätzung der Behörde weiter aufrechterhalten werden, kann der Widersprechende seine Sichtweise der Behörde mitteilen. Eine Rücknahmeverpflichtung für einen Widerspruch besteht nicht.

Insgesamt teilt der Ausschuss die Kritik des Petenten an der zu langen Bearbeitungsdauer für die Antworten der Behörde auf seine Schreiben. Der Ausschuss geht davon aus, dass zwischenzeitlich auch über die noch ausstehenden Anträge des Petenten vom 2. Oktober 2020 und 21. April 2022 beschieden worden ist oder der Petent zumindest eine Reaktion hierauf erhalten hat.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss das Innenministerium, die nachgeordneten Behörden dafür zu sensibilisieren, sich für Zeiten mit enorm hoher Arbeitsbelastung vorab eine Strategie zu überlegen, wie die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern gewähr-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/65 Ostholstein Kommunalaufsicht, Durchführung eines Bürgerbegehrens, verzögerte Bearbeitung	<p>leistet und diese sachgerecht informiert werden können.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer und intransparente Vorgehensweise der Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein und der Stadtverwaltung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Während die Verwaltung ihrerseits sämtliche Fristen bis zum Ende ausgeschöpft habe, seien der Bürgerinitiative nur kurze Fristen zur Gegendarstellung eingeräumt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 16g Absatz 5 Satz 1 Gemeindeordnung zuständig sei. Die in diesem Rahmen geforderte Kostenübersicht sei von der Verwaltung unverzüglich zu erstellen. Im vorliegenden Verfahren habe die Erstellung sechs Wochen benötigt. Diesen Zeitraum schätzt das Ministerium im Hinblick auf die begehrte Maßnahme eines Schulneubaus als angemessen ein.</p> <p>Eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens habe innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu erfolgen. Im vorliegenden Fall sei das Begehren am 27. Juni 2022 eingereicht worden. Innerhalb der Frist habe die Petentin keine abschließende Entscheidung erhalten, sondern lediglich den Hinweis auf die beabsichtigte Erklärung der Unzulässigkeit sowie die Möglichkeit einer Anhörung. Im Rahmen der Anhörung sei eine umfangreiche Stellungnahme durch die Bürgerinitiative eingereicht worden, die anschließend sorgfältig von der Stadtverwaltung ausgewertet werden müsse. Das Ministerium gesteht ein, dass die Entscheidung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ergangen sei. Die festgesetzte Frist zur Anhörung entspreche jedoch der regulären Praxis.</p> <p>Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass gegen die abschließende Entscheidung der Kommunalaufsicht zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die gesetzlich normierten Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben seien. Für den Vorwurf der Petentin, dass die Stadt oder die Kommunalaufsicht bewusst Zeit verstreichen habe lassen, um Tatsachen zu schaffen, hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bürgerbegehren zwischenzeitlich als unzulässig beschieden worden ist und die Bürgerinitiative den dagegen vorgesehenen Rechtsschutzweg eingeleitet hat. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zwar eine Frist von sechs Wochen nach dem Eingang des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Antrages einhalten sollte, bei einer Überschreitung gesetzlich jedoch keine Rechtsfolgen festgeschrieben sind. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass derzeit ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Instrumente Bürgerentscheid und Bürgerbegehren (Drucksache 20/377) laufend ist. Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die Frist zur Prüfung der Zulässigkeit von Entscheidungen auf zwei Monate anzuheben, da die zu prüfenden Sachverhalte zunehmend komplexer werden.

Aus der zweiten Stellungnahme des Ministeriums wird für den Ausschuss ersichtlich, dass es insbesondere im Januar und Februar 2022 mehrere Kontakte zwischen den Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative und der Verwaltung im Hinblick auf die Fragestellung und Begründung des in Rede stehenden Anliegens gegeben hat. Darüber hinaus hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde stetig Rücksprache mit dem Innenministerium gehalten. Der Ausschuss kann vor dem Hintergrund der Offenlegung sämtlicher Kontakte keine Verzögerungstaktik seitens der Behörden erkennen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit den unterschiedlichen Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative in regelmäßigen Abständen kommuniziert und zeitnah reagiert. Gleichwohl ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass die internen Prozesse der Verwaltung nicht für die Petentin ersichtlich waren und es diesbezüglich zu Unmut über den Umgang mit dem Begehren gekommen ist. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass diese Vorbehalte ausgeräumt werden konnten.

Hinsichtlich des kritisierten Arbeitsplatzwechsels eines Mitarbeitenden von der Kommunalaufsicht zur Stadt Eutin weist das Innenministerium darauf hin, dass kein Zusammenhang zwischen der Mitwirkung bei der Entscheidung zum Bürgerbegehren und dem Bewerbungsverfahren erkennbar sei. Dies lasse sich aus den Akten und dem Schriftverkehr eindeutig entnehmen. Die Ausführungen des Innenministeriums zu diesem Punkt sind für den Ausschuss uneingeschränkt nachvollziehbar.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht berechtigt ist, eine inhaltliche Prüfung des Begehrens der Petentin vorzunehmen. Die Überprüfung der Entscheidung der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bleibt den Gerichten vorbehalten. Im Hinblick auf die monierten Verzögerungen im Verfahren haben sich im Rahmen der Prüfung für den Ausschuss keine Anhaltspunkte hinsichtlich des vorgeworfenen Verhaltens ergeben. Auch die kritisierte Überschneidung einer verfahrensanfänglich im Kreis tätigen Person mit dem Wechsel zur Stadt Eutin hat sich aufklären lassen und als unschädlich herausgestellt.

3 **L2119-20/86**
Plön
Energiewirtschaft, Photovoltaik-

Der Petent bittet darum, die in der Landwirtschaft gleichzeitig zum Schutz von Pflanzen und zur Elektrizitätsproduktion genutzten Photovoltaik-Dächer verwaltungsrechtlich als dienende Nebenanlagen zur Land-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	anlagen für Obstbauern	<p>wirtschaft zu werten. Somit könnten Landwirte entsprechende Anlagen aufstellen, ohne dass dazu ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan aufgestellt beziehungsweise geändert werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich nur bestimmte Bauvorhaben zulässt. Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Dächer zum Schutz von Obstanbau oder Ackerflächen (APV-Anlagen) zählen nicht zu diesen privilegierten Vorhaben. Das Ministerium erläutert, dass Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes zwar grundsätzlich von dessen Privilegierung umfasst sein könnten. Dafür dürften diese aber einen nur untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sie müssten in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und der produzierte Strom müsste in erster Linie dem eigenen Betrieb dienen. Dies könne auf Windkraftanlagen zutreffen. Bei APV-Anlagen komme eine mitgezogene Privilegierung hingegen in vielen Fällen nicht in Betracht, weil die räumliche Nähe beziehungsweise die Unterordnung fehle oder weil der Strom nicht überwiegend der Eigenversorgung diene. Daher sei insbesondere für die Realisierung größerer APV-Vorhaben derzeit regelmäßig ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass der Photovoltaik bei der Umsetzung der Energiewende eine zentrale Rolle zukommt und bürokratische Hemmnisse abzubauen sind. Bei dem Baugesetzbuch handelt es sich jedoch um ein Bundesgesetz. Das Land Schleswig-Holstein kann diese Bundesregelungen weder über Landesgesetze noch über den Erlass von (Landes-) Verordnungen ändern. Daher begrüßt der Ausschuss, dass die Anregungen des Petenten im Rahmen einer Novellierung des Baugesetzbuches bereits Berücksichtigung finden. Die anstehende Fachdiskussion und das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren auf der Bundesebene bleiben abzuwarten.</p>
4	L2119-20/167 Schleswig-Flensburg Energiewirtschaft, Genehmigungsfreiheit für Photovoltaikanlagen	<p>Der Petent bemängelt, dass eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports mit Photovoltaikanlage auf seinem Grundstück von der zuständigen Bauaufsicht mit Hinweis auf den geltenden Bebauungsplan abschlägig beschieden worden sei. Der Petenten fordert den Landtag auf, gesetzliche Vorgaben zu schaffen, die die kommunalen Bauverwaltungen zur Zustimmung zu solchen Vorhaben verpflichten. Alternativ könnte die Installation von Photovoltaikanlagen auch genehmigungsfrei werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat seinerseits die zuständige Bauaufsichtsbehörde beteiligt.

In der Stellungnahme wird dargestellt, aus welchen Gründen die Bauvoranfrage des Petenten nach einer gewissenhaften Prüfung durch die Behörde auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen abschlägig beschieden worden ist. Anlass für ein fachaufsichtliches Einschreiten werde nach Einschätzung des Ministeriums nicht gesehen.

So sei an dem geplanten Standort im Bebauungsplan eine private Grünfläche festgesetzt. Dort seien bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie der Unterhaltung der Grünfläche „dienen“. Dies treffe auf den vorgesehenen Carport mit Photovoltaikanlage nicht zu. Planungsrechtlich sei eine Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch daher nicht gegeben. Auch der Umstand, dass die Bauaufsichtsbehörde ohne die vorgesehene Antragstellung eigeninitiativ die Befreiungsmöglichkeit von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans geprüft hat, verdeutlicht für den Ausschuss die gewissenhafte Vorgehensweise der Behörde. Ein notwendiger Ausnahmefall im Sinne von § 31 Baugesetzbuch konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus werden zur Verwirklichung des Anliegens des Petenten in der Stellungnahme zwei Möglichkeiten aufgezeigt. Zum einen sei der Petent im Rahmen des Widerspruchbescheides auf eine bestehende Bebauungsmöglichkeit auf seinem Grundstück hingewiesen worden. Ein Antrag zur Errichtung der begehrten Anlage sei im zentralen Bereich des ausgewiesenen Mischgebiets planungsrechtlich genehmigungsfähig. Alternativ könne er sich mit dem Wunsch zur Änderung des Bebauungsplanes unmittelbar an den Bürgermeister oder auch an die Kommunalpolitik wenden. Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch bestehe. Auch obliege die Entscheidung über bauleitplanerische Belange der Gemeinde als Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuss betont, dass Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde entscheidet hier eigenständig und eigenverantwortlich.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Bauaufsichtsbehörde alle Möglichkeiten geprüft hat, um das Anliegen im Sinne des Petenten umzusetzen, und diesen umfassend beraten hat. Die Verwaltung ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Kommt der Petent zu einer anderen rechtlichen Einschätzung des Sachverhaltes als die Bauaufsichtsbehörde, kann die abschließende Bewertung der Rechtslage unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen nur durch ein Gericht erfolgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-20/173 Schleswig-Holstein Ordnungsangelegenheiten, Buß- geld wegen eines gefährlichen Hundes	<p>Soweit der Petent begehrt, die kommunalen Bauverwaltungen per Gesetz zur Zustimmung zu seinem Antrag zu verpflichten oder solche Vorhaben genehmigungsfrei zu stellen, betont der Petitionsausschuss, dass es sich bei dem Baugesetzbuch um ein Bundesgesetz handelt. Das Land Schleswig-Holstein kann diese Bundesregelungen weder über Landgesetze noch über den Erlass von (Landes-) Verordnungen eigenständig verändern. Ferner stehen Anpassungen für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien auf Bundesebene noch aus. Die dazugehörige Fachdiskussion und das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes ihren gemeldeten Beißvorfall an ihrem Hund nach über sechs Monaten Bearbeitungszeit immer noch nicht abschließend beschieden habe. Grundsätzlich bittet sie darum, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit Hunden konsequenter durch die Behörden anzuwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der betreffenden Stadt zum Sachverhalt beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium weist hinsichtlich der Verfahrensdauer des gemeldeten Beißvorfalls darauf hin, dass sich das Anhörungsverfahren der Beschuldigten in die Länge gezogen und darüber hinaus der Anwalt der Beschuldigten den Sachverhalt anders dargestellt habe. Nach Abschluss der weiteren notwendigen Aufklärung sei Ende November 2022 ein Bußgeldbescheid gegen die Beschuldigte ergangen, gegen den sie Einspruch erhoben habe.</p> <p>Zu den Mitnahmeverboten auf Spielplätzen wird in der Stellungnahme grundsätzlich erläutert, dass der kommunale Ordnungsdienst der Stadt im Rahmen von Streifen festgestellte Verstöße der Bußgeldstelle melde und auch Aufklärung gegenüber den Hundehalterinnen und Hundehaltern betreibe. Bei Hinweisen würden Spielplätze auch gezielt aufgesucht. Eine regelmäßige Bestreifung aller Spielplätze im Stadtgebiet sei allerdings personell nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich des angezeigten Falles der Anbindung eines Hundes auf einem Spielplatz mittels Fotomaterial sei der Petentin bereits mitgeteilt worden, dass aus den eingereichten Fotos weder Hund noch Halterin noch der Ort des Spielplatzes eindeutig zu identifizieren gewesen seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass das Verfahren eingestellt werden müssen. Jedoch sei die Petentin gleichzeitig ermuntert worden, Verstöße weiterhin zu dokumentieren und anzuzeigen.</p> <p>Insgesamt kommt das Innenministerium daher zu dem Ergebnis, dass in dem Vorgehen der Stadt kein fehler-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-20/201 Nordrhein-Westfalen Bauwesen, Umgang mit einer Bauvoranfrage	<p>haftes Verhalten zu erkennen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit der Auffassung des Innenministeriums überein, kann jedoch auch die Enttäuschung der Petentin über das Vorgehen nachvollziehen. Allerdings sind von der Verwaltung auch die rechtsstaatlich gebotenen Vorgehensweisen einzuhalten, bevor ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Sanktion endet.</p> <p>Die Petentin kann – den Hinweisen der Ordnungsbehörde folgend – zukünftige Verstöße mit den für eine Verfolgung notwendigen Angaben melden. Möglicherweise können auch Fotos oder Videos entsprechend der Hinweise aussagekräftiger gestaltet werden. Gleichzeitig geht der Ausschuss davon aus, dass der kommunale Ordnungsdienst im Falle eines dokumentierten Verstoßes den betroffenen Bereich zukünftig häufiger kontrollieren wird. Mit Blick auf die Digitalisierung der Verwaltung regt der Ausschuss überdies an, zu prüfen, ob Voraussetzungen geschaffen werden können, um die Metadaten von digitalem Bildmaterial auszulesen.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Ministerium, die Stadt über den Inhalt des Beschlusses entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine nach seiner Einschätzung rechtswidrige Entscheidung des Kreises. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe seinen Verlängerungsantrag zum Bauvorbescheid abgelehnt, obwohl sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert habe. Die Begründung sei nicht befriedigend. Er vermutet Behördenwillkür, Rechtsbeugung und Korruption als Gründe für das Verhalten der Behörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten aufgezeigten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Ablehnung der Verlängerung des Bauvorbescheides auf einer geänderten Rechtsauffassung des Kreises zur bauplanungsrechtlichen Einordnung des Grundstücks beruhe. Das Grundstück werde nunmehr dem Außenbereich zugeordnet, sodass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch richte. Eine Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde habe ergeben, dass die entsprechenden Voraussetzungen im Fall des Petenten nicht erfüllt seien.</p> <p>Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass in der Angelegenheit zwischenzeitlich Klage erhoben worden sei. Die Vorgangsakten lägen daher bei Gericht, sodass das Ministerium derzeit keine detaillierte Prüfung des Sachverhalts vornehmen könne. Im Hinblick auf die gerichtliche Anhängigkeit des Sachverhalts weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss oder diese vorwegzunehmen.</p> <p>Soweit der Petent den unspezifischen Hinweis des Kreises auf das Nichtvorliegen einer „Rundungssatzung“ kritisch anbringt, erläutert der Ausschuss, dass eine solche nur von einer Gemeinde aufgestellt werden könnte. Ob, und wann eine solche Satzung aufgestellt wird, ist die politische Entscheidung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Kreis darf über eine Bauvoranfrage nur anhand der geltenden Gesetze entscheiden.</p> <p>Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass er aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für das vermutete willkürliche oder korrupte Verhalten erkennen kann. Der Kreis hat seine Rechtsauffassung von 2018 zu 2021 geändert. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts und damit auch die Bewertung der maßgeblichen Fragestellungen des Petenten liegen beim Gericht. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.</p>
7	<p>L2126-20/214 Herzogtum Lauenburg Polizei, Unfall mit einem Polizeifahrzeug</p>	<p>Der Petent schildert den Unfallhergang zwischen ihm und einem Polizeifahrzeug und beschwert sich über das Verhalten des Fahrers des Streifenwagens. Die Beteiligten seien unterschiedlicher Ansicht über den Ablauf des Unfalls. Auch im Nachgang des Unfalls sei die Polizei nicht an einer Aufklärung interessiert gewesen. Aus an ihn gerichteten Schreiben der Polizei sei zu entnehmen, dass er möglicherweise eines Deliktes verdächtigt werde. Er bittet den Ausschuss darum, den Vorgang aufzuklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die polizeilichen Ermittlungen zum Unfallhergang abgeschlossen und zur Entscheidung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden seien. Zum aktuellen Sachstand sowie zum weiteren Verfahren könne nur die Staatsanwaltschaft Auskunft geben. Als Antwort auf seine eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden seien ihm diese Informationen sowie das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden.</p> <p>Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass eine abschließende Bewertung des Vorfalles gegenwärtig nicht vorgenommen werden könne, das Anliegen des Petenten jedoch in jeder Hinsicht den Prinzipien des Rechtsstaates folgend gewürdigt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens nicht möglich ist, den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Diesbezüglich bleibt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft abzuwarten. Insgesamt vermag der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-20/217 Schleswig-Holstein Kommunales, Bearbeitung einer Fachaufsichtsbeschwerde	<p>Ausschuss dem geschilderten Verlauf auch keine Anzeichen dahingehend zu entnehmen, dass das Verfahren eine ungewöhnlich lange Zeit gedauert hat oder sonstige, nicht dem gewöhnlichen Ablauf eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens entsprechende Vorgänge stattgefunden haben. Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Umgang der Stadt mit einer von ihm eingereichten Beschwerde. Zudem habe die Bearbeitung zu viel Zeit in Anspruch genommen. Er möchte erreichen, dass ihm ein Aktenzeichen mitgeteilt und sein Schreiben an die nächsthöhere Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Ministerium zeichnet in seiner Stellungnahme ausführlich die rechtliche Einordnung der Beschwerde des Petenten nach und kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt den rechtlichen Vorgaben entsprechend mit der Beschwerde umgegangen ist. Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass die Stadt auch selbst entscheidet, ob in diesen Angelegenheiten ein Aktenzeichen zu vergeben ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt die Beschwerde des Petenten nicht als Fachaufsichtsbeschwerde, sondern als Gegenvorstellung eingestuft hat. Die Vornahme einer solchen Zuordnung liegt in ihrem Kompetenzbereich. Der Petent hat eine Antwort über den Umgang mit seiner Beschwerde sowie über die Entscheidung erhalten. Zwar ist dem Ausschuss aus seiner Arbeit bekannt, dass eine transparente Kommunikation mit dem Bürger, in der beispielsweise auch die Gründe für eine Entscheidung aufgezeigt werden können, zu mehr Akzeptanz von Entscheidungen beitragen kann. Es bleibt jedoch der jeweiligen Verwaltung vorbehalten, wie sie ihre Kommunikation gestaltet. Eine Pflicht zur Darlegung einer Begründung besteht nicht.</p> <p>Ferner hat sich der Vorwurf des Petenten über eine erheblich zu lange Bearbeitungszeit nicht bestätigt. Bei einer Bearbeitungsdauer für eine Gegenvorstellung von etwas mehr als zwei Monaten vermag der Ausschuss keine Untätigkeit vonseiten der Behörde zu erkennen. Darüber hinaus ist die Stadt nicht dazu verpflichtet, eine Gegenvorstellung an eine nächsthöhere, fachlich zuständige Behörde weiterzuleiten.</p> <p>Insgesamt haben sich die von dem Petenten vorgebrachten Kritikpunkte im Rahmen der Prüfung des Ausschusses nicht bestätigt. Dem Begehren des Petenten vermag der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht abzuwehren.</p>
9	L2126-20/227	Der Petent möchte eine gesetzliche Änderung dahinge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Plön Öffentliche Sicherheit, Waffen- rechtliche Erlaubnisse im Scheckkartenformat	<p>hend erreichen, dass waffenrechtliche Erlaubnisse zukünftig nicht mehr auf Papierdokumenten ausgestellt werden, sondern in einem digital lesbaren Plastik-Scheckkartenformat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Waffenrecht in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz fällt und dadurch der Bund zuständig ist. Darüber hinaus sei der vorgebrachte Vorschlag – die Umwandlung der waffenrechtlichen Erlaubnisdokumente von der Papierform in eine Plastikkarte mit elektronischem Chip – bereits mehrfach zwischen Bund und Ländern diskutiert worden. Jedoch würden sich insbesondere aufgrund den von vielen Stellen vorzuhaltenden Auslesemöglichkeiten eines Chips sowie den nicht mehr unmittelbar bei Kontrollen zugänglichen Informationen aus dem Dokument auch Nachteile ergeben. Derzeit sei für das Innenministerium nicht ersichtlich, dass der Bund die von der Petition geforderte Änderung beabsichtige.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Land Schleswig-Holstein keine Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereich besitzt. Die Thematik ist zudem bereits Gegenstand des politischen Diskurses. Der Ausschuss greift den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass der Petent sich zum Erhalt weiterer Informationen über den Stand der Diskussion an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L2126-20/82**
Bayern
Steuerwesen, Abschaffung der
Kirchensteuer

Der Petent bittet um Abschaffung der Kirchensteuer sowie darum, die Unterstützungsleistung der Finanzämter beim Kirchensteuereinzug zu beenden. Die ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts würden vor dem Hintergrund der schwindenden Mitgliederzahlen diese Vorgehensweise nicht mehr stützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ergangen ist, beraten. Das Finanzministerium entgegnet in seiner Stellungnahme zu dem angeführten Verweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994, dass es in diesem Verfahren – entgegen der Annahme des Petenten – nicht um die grundsätzliche Festsetzung oder Erhebung der Kirchensteuer gegangen sei. Vielmehr war Gegenstand des Rechtsstreits die damalige Berechnung des Arbeitslosengeldes nach dem mittlerweile außer Kraft getretenen Arbeitsförderungsgesetz. Damals habe das Gericht es als mit dem Grundgesetz vereinbar betrachtet, dass bei der Berechnung des Nettoentgelts zur Ermittlung des Arbeitslosengeldes ein Kirchensteuerhebesatz zu berücksichtigen sei.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts über statistische Erhebungen auf eine typisierende Regelung zur Berechnung des Arbeitslosengeldes bezogen haben. Diese Regelung ist am 1. Januar 1998 außer Kraft getreten. Das Finanzministerium unterrichtet im Weiteren darüber, dass die Ermittlung des Leistungsentgelts seit dem 1. Januar 1998 in § 153 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III - Arbeitsförderung) geregelt sei. Die Kirchensteuer werde seitdem nicht mehr bei der Ermittlung des pauschalisierten Leistungsentgelts berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss entnimmt dem weiteren Schreiben des Petenten Kritik an der Unterstützungsleistung durch die Finanzämter bei der Erhebung und dem Einzug der Kirchensteuer. Hinsichtlich der Verwaltung der Kirchensteuer weist der Ausschuss darauf hin, dass diese grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kirchen fällt. Jedoch können die Kirchen von ihrem gesetzlichen Antragsrecht Gebrauch machen und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen. Soweit die Religionsgemeinschaften diese Möglichkeit nutzen, ist eine angemessene Verwaltungskostenentschädigung an die Länder zu entrichten. Diese Vorgehensweise ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt worden. Sollte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Vorgehen ändern, werden auch die entsprechenden Gesetze anzupassen sein. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit kein Erfordernis, eine Empfehlung für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/170 Schleswig-Flensburg Steuerwesen, interne Aufklärung von Vorwürfen gegen eine Mitar- beiterin des Finanzamtes	<p>Änderung der seit Jahrzehnten praktizierten Vorgehensweise auszusprechen.</p> <p>Der Petent begehrt die Überprüfung des Verhaltens einer Mitarbeiterin eines Finanzamtes. Im Rahmen eines Hausbesuchs habe die Mitarbeiterin versucht, ihn zur Bestechung anzustiften. Er sei darauf nicht eingegangen. Daraufhin habe sie ein Steuerstrafverfahren gegen ihn eingeleitet, welches erfolglos geblieben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargestellten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium stellt in seiner Stellungnahme den Verfahrensablauf beim Finanzamt dar und würdigt den Sachverhalt. Dabei stellt das Ministerium zunächst fest, dass die Vor-Ort-Kontrolle in der vorliegenden Fallkonstellation zur üblichen Verfahrensweise gehöre. Insbesondere gelte bezüglich der Entscheidung über das in Aussicht gestellte Steuerstrafverfahren auch das Vier-Augen-Prinzip. Vor diesem Hintergrund erschließe sich dem Ministerium nicht, inwieweit die Betriebsprüferin den Fall zugunsten des Petenten anders hätte klären wollen als über den Amtsweg.</p> <p>In Bezug auf die Kritik über die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde kann das Finanzministerium keine Sorgfaltspflichtverletzung erkennen. Eine Zeugenbefragung gehöre nicht verpflichtend zur Bearbeitung einer solchen Beschwerde. Eine konkrete Veranlassung hierzu sei nicht erkennbar.</p> <p>Insgesamt hätten sich weder für das Finanzamt noch für das Finanzministerium belastbare Hinweise dahingehend ergeben, dass die beschwerte Mitarbeiterin mit unlauteren Mitteln vorzugehen versucht habe. Auch habe sich hinsichtlich der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde keine Verletzung von Dienstpflichten ergeben.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Aufklärung von Straftaten ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Ein Strafverfahren in dieser Angelegenheit sei bisher jedoch nicht bekannt. Soweit von Bediensteten der Steuerverwaltung möglicherweise Straftaten im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes begangen würden, betont das Finanzministerium seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Aufklärung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zwischen dem Petenten und den Behörden die gegenseitigen Darstellungen des Sachverhaltes umfassend ausgetauscht worden sind. Der Ausschuss nimmt den Hinweis des Petenten, die durch die Behörden dargelegte Unwahrscheinlichkeit einer Handlung schließe diese nicht grundsätzlich aus, zur Kenntnis. Gleichwohl haben die Behörden den Sachverhalt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit geprüft. Dabei hat sich für diese kein Hinweis auf ein nicht der Verfahrensweise entsprechendes oder gar strafbares Verhalten eines Mitarbeitenden ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/172 Berlin Steuerwesen, Kirchensteuerein- zug durch den Staat abschaffen	<p>Dem Ausschuss ist es mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich, die bestehenden Widersprüche zwischen der Darstellung des Petenten und der Mitarbeiterin des Finanzamtes nachträglich aufzuklären. Auch ist eine Zeugenvernehmung nicht Gegenstand des Petitionsverfahrens. Vielmehr kann auch über den Weg der Petition nicht die vom Petenten gewünschte Aufklärung erfolgen. Für die Ermittlungen bei potentiellen Straftaten sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Diese können mittels Strafanzeige über den Sachverhalt informiert werden.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass dies ein unbefriedigendes Ergebnis für den Petenten darstellt. Ob die wiederholt geäußerte Vermutung eines nicht näher konkretisierten kommunikativen Missverständnisses, insbesondere in Ansehung der Ausführungen des Petenten, zur Befriedung der Situation beizutragen vermochte, wird vom Ausschuss bezweifelt. Er stellt in seiner Arbeit regelmäßig fest, dass eine transparente und proaktive Kommunikation in vielen Fällen zu mehr Verständnis und Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen führt. Der Ausschuss hätte sich daher gewünscht, dass das persönliche Gespräch mit dem Petenten gesucht worden wäre, um über den Vorfall zu sprechen. Gegebenenfalls hätte sich auf diesem Wege bereits eine Klärung der Situation ergeben können.</p> <p>Die Petentin begehrt die Abschaffung des Einzugs der Kirchensteuer über das staatliche Steuersystem. Sie möchte erreichen, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Mitgliederverwaltung selbst organisieren und abwickeln. Darüber hinaus moniert sie die formalen Bedingungen zum Kirchenaustritt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. In seiner Stellungnahme erläutert das Finanzministerium das ineinandergreifende Regelungssystem zur Erhebung der Kirchensteuer. Grundsätzlich würden die jeweiligen Bundesländer mit einem Kirchensteuergesetz den rechtlichen Rahmen zur Besteuerung setzen. Dieser werde durch die kircheneigenen steuerlichen Gesetze (Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt. Zusammen stelle dies die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Kirchensteuern dar. Hinsichtlich der Verwaltung der Kirchensteuer falle diese grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kirchen. Diese könnten jedoch von ihrem gesetzlichen Antragsrecht Gebrauch machen und dadurch die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen. In diesem Fall würden die Religionsgemeinschaften eine Verwaltungskostenentschädigung an die Länder entrichten. Diese Vorgehensweise sei im Jahr 1977 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt worden. Abschließend weist das Finanzministerium darauf hin, dass auch das Erfordernis eines förmlichen Verfahrens</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>zum Kirchenaustritt durch das Bundesverfassungsgericht erstmals im Jahr 1971 und zuletzt 2008 bestätigt worden sei.</p> <p>Insgesamt kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass die Kritikpunkte der Petentin im Umgang mit der Kirchensteuer der geltenden Rechtslage entsprechen und keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Finanzministeriums an. Daneben weist er darauf hin, dass Änderungen des Grundrechts der Religionsfreiheit oder der Weitergeltung der Grundsätze des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aus der Weimarer Verfassung in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegen. Soweit die Petentin Urteile des Bundesverfassungsgerichts für veraltet hält, obliegt ihr die Möglichkeit, eine eigene gerichtliche Klärung anzustreben. Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss den Anliegen der Petentin nicht abhelfen.</p>
4	L2126-20/190 Ostholstein Besoldung, Versorgung, pauschalierte Beihilfe für Pensionäre	<p>Der Petent möchte die Einführung der pauschalen Beihilfe erreichen. In dem dazugehörigen Gesetzesentwurf zur Einführung der pauschalen Beihilfe für Beamtinnen und Beamte sollten jedoch auch die Pensionäre mit bedacht werden. Diese seien nach seiner Auffassung bisher nicht vom Gesetzesentwurf umfasst.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte beraten und eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die derzeitige gesetzliche Regelung für einige Beihilfeberechtigte eine große finanzielle Belastung darstellen kann. Die verschiedenen Herausforderungen, vor denen die Betroffenen stehen, sind dem Ausschuss in dieser Legislatur bereits in mehreren Petitionsverfahren begegnet. Die Forderung nach einer Abhilfe für diese belastende Situation ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Soweit der Petent jedoch befürchtet, dass gemäß einem Gesetzesentwurf zur Einführung der pauschalen Beihilfe, Drucksache 20/111, ausschließlich Landesbeamtinnen und -beamte für die pauschale Beihilfe berechtigt sein sollen, stellt der Ausschuss fest, dass er dem Entwurf diese Einschränkung nicht entnehmen kann. Die vorgeschlagene ergänzende Regelung im Landesbeamtengesetz würde sich nach dem Wortlaut auf alle „Beihilfeberechtigten“ beziehen, sodass auch schleswig-holsteinische Kommunalbeamte und Versorgungsempfänger mit umfasst wären.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme hinsichtlich des grundsätzlichen Anliegens des Petenten – die Einführung einer pauschalen Beihilfe – mit, dass es derzeit einen Gesetzesentwurf zum Thema „Besondere Situationen in der Krankenversicherung berücksichtigen“ für den Landtag erarbeite. Ziel der Gesetzesänderung sei es, Härtefälle zu vermeiden, die durch ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ne Belastung der Versicherten mit 100 Prozent der Krankenkassenkosten entstünden. Zum weiteren Verfahrensverlauf wird darauf hingewiesen, dass zunächst das Kabinett einen abgestimmten Gesetzesentwurf beschließen müsse und sodann die Beratungen im Landtag beginnen könnten. Der Landtag werde den Gesetzesentwurf voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass er dem Ausgang eines Gesetzgebungsverfahrens sowie der inhaltlichen Ausgestaltung eines Gesetzes nicht vorzugreifen vermag. Dies ist Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.</p>
5	L2126-20/202 Lübeck Besoldung, Versorgung, Ausweitung der Berufsgruppen für pauschale Beihilfe	<p>Der Petent begehrt die Einführung der pauschalen Beihilfe. Darüber hinaus bittet er um Ergänzung des Personenkreises der Kommunalbeamten und Versorgungsempfänger im Gesetzesentwurf zur Einführung der pauschalen Beihilfe, Drucksache 20/111.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte beraten und eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die derzeitige gesetzliche Regelung für einige Beihilfeberechtigte eine große finanzielle Belastung darstellen kann. Die verschiedenen Herausforderungen, vor denen die Betroffenen stehen, sind dem Ausschuss in dieser Legislatur bereits in mehreren Petitionsverfahren begegnet. Die Forderung nach einer Abhilfe für diese belastende Situation ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Soweit der Petent jedoch befürchtet, dass gemäß einem Gesetzesentwurf zur Einführung der pauschalen Beihilfe, Drucksache 20/111, ausschließlich Landesbeamtinnen und -beamte für die pauschale Beihilfe berechtigt sein sollen, stellt der Ausschuss fest, dass er dem Entwurf diese Einschränkung nicht entnehmen kann. Die vorgeschlagene ergänzende Regelung im Landesbeamten-gesetz würde sich nach dem Wortlaut auf alle „Beihilfeberechtigten“ beziehen, sodass auch schleswig-holsteinische Kommunalbeamte und Versorgungsempfänger mit umfasst wären.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme hinsichtlich des grundsätzlichen Anliegens des Petenten – die Einführung einer pauschalen Beihilfe – mit, dass es derzeit einen Gesetzesentwurf zum Thema „Besondere Situationen in der Krankenversicherung berücksichtigen“ für den Landtag erarbeite. Ziel der Gesetzesänderung sei es, Härtefälle zu vermeiden, die durch eine Belastung der Versicherten mit 100 Prozent der Krankenkassenkosten entstünden. Zum weiteren Verfahrensverlauf wird darauf hingewiesen, dass zunächst das Kabinett einen abgestimmten Gesetzesentwurf beschließen müsse und sodann die Beratungen im Landtag beginnen könnten. Der Landtag werde den Geset-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zesentwurf voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 erhalten.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass er dem Ausgang eines Gesetzgebungsverfahrens sowie der inhaltlichen Ausgestaltung eines Gesetzes nicht vorzugreifen vermag. Dies ist Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 **L2121-20/40**
 Segeberg
 Verkehrswesen, Umtausch Füh-
 erschein, Dienstaufsichtsbe-
 schwerde

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die zuständige Zulassungsbehörde des Kreises den gesetzlichen Pflichtumtausch seines Führerscheins verwehre. Auch auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Sachbearbeiterin habe der Kreis nicht reagiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung seinerseits den zuständigen Kreis beteiligt.

In seiner Stellungnahme weist das Ministerium zunächst darauf hin, dass die Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Fahrerlaubnisbehörde bei dem Landrat des Kreises liege. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten sei mit Schreiben vom 25. Juli 2022 als unbegründet zurückgewiesen worden. Hinsichtlich des hierzu verfassten Antwortschreibens des Petenten vom 1. August 2022 habe der Kreis mitgeteilt, dass dessen Beantwortung erst nach Abschluss des Petitionsverfahrens erfolge.

Das Ministerium unterstreicht, dass die durch die Umtauschpflicht hervorgerufenen hohen Antragszahlen um den Jahreswechsel 2021/2022 sowie begrenzte Personalressourcen bei den Fahrerlaubnisbehörden bundesweit zu Schwierigkeiten bei der Terminvergabe und langen Bearbeitungszeiten geführt hätten. Bereits im Juli 2019 habe der zuständige Staatssekretär in einem Schreiben gegenüber den Landräten und Oberbürgermeistern deutlich gemacht habe, dass aufgrund des anstehenden gesetzlichen Pflichtumtausches ein höherer Personalbedarf bestehe. Im vorliegenden Fall werde dieser Problematik mithilfe von bereits erfolgten sowie den für das kommende Jahr zusätzlich geplanten Neueinstellungen im betroffenen Fachbereich begegnet. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes hätte der Bundesgesetzgeber zudem die einschlägige Frist für die Geburtenjahrgänge 1953 bis 1958 bis zum 19. Juli 2022 verlängert.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die lange Bearbeitungszeit seines Antrages und die damit einhergehende Überschreitung der Frist nachvollziehen. Den Ausführungen des Verkehrsministeriums entnimmt er, dass dies jedoch nicht – wie vom Petenten angenommen – auf eine vermeintliche Untätigkeit der Fahrerlaubnisbehörde zurückzuführen ist, sondern neben der knappen Personaldecke insbesondere aus der verzögerten Übersendung der Karteikartenabschrift durch die ausstellende Behörde in Hannover resultierte. Der Ausschuss merkt an, dass es erstrebenswert gewesen wäre, den Petenten zeitnaher zu informieren, dies aber angesichts der Belastungen im Amt nicht möglich war. Er stimmt dem Petenten zu,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-20/69 Ostholstein Jobcenter, Hilfe bei der Ausbildung	<p>dass der Hinweis auf die vermeintlich geringe Höhe einer möglichen Sanktionierung wegen eines nicht gültigen Führerscheins nicht angemessen war. Bürgerinnen und Bürger sollten nicht finanzielle Aufwendungen in Kauf nehmen müssen, wenn eine Behörde den rechtzeitig beantragten Umtausch nicht in angemessener Zeit bearbeitet.</p> <p>Der Ausschuss stellt begrüßend fest, dass nach der letztendlich im November 2022 erfolgten Übermittlung der Abschrift der neue EU-Kartenführerschein an den Petenten ausgehändigt werden konnte. Er drückt seine Hoffnung aus, dass im Jahr 2023 eine Verbesserung der Personalsituation in den Fahrerlaubnisbehörden zu einer insgesamt schnelleren Abarbeitung von Anträgen führt.</p> <p>Der Petent bemängelt, dass das zuständige Jobcenter seinen Umzug nach Nordrhein-Westfalen behindere, wo er im August 2022 eine Ausbildung zum Rettungssanitäter habe beginnen wollen. Zudem verwehre ihm das Jobcenter die Möglichkeit, den Realschulabschluss an einer Abendschule nachzuholen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss daher um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgebrachten Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter beteiligt.</p> <p>Den Vorwurf des Petenten, wonach das Jobcenter den von ihm gewünschten Umzug zusammen mit seinen Eltern nach Nordrhein-Westfalen mutwillig behindere, weist das beschwerte Jobcenter in der Stellungnahme zurück. So habe man den Petenten bereits in mehreren Beratungsgesprächen ausführlich über die in seinem Fall zu beachtenden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen informiert. Der Petent sei darauf hingewiesen worden, dass er aufgrund der allgemeinen Freizügigkeit seinen Wohnort frei wählen könne. Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) gelte es jedoch zu beachten, dass das Jobcenter dem Umzug zustimmen müsse, sofern eine Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und weiteren Umzugshilfen erfolgen solle. Zudem sei auch die Zustimmung des am neuen Wohnort zuständigen Jobcenters erforderlich, da dieses für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Unterkunft zuständig sei. Beantragt ein Leistungsempfänger einen Umzug, werde daher insbesondere dessen Erforderlichkeit geprüft.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der Petent zunächst erklärt habe, alleine umziehen zu wollen und erst später den gleichlautenden Wunsch seiner Eltern gegenüber dem Jobcenter geäußert habe. Der Aufforderung, drei Kostenvoranschläge für ein Umzugsunternehmen vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zulegen, sei er im Nachgang allerdings nicht nachgekommen. Der Ausschuss entnimmt den Ausführungen des Ministeriums, dass der Petent eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilde und daher – anders als von diesem angenommen – nicht bevollmächtigt sei, stellvertretend für seine Eltern deren Umzug zu beantragen. Zu den in der Petition geschilderten Umständen des Umzuges nach Fehmarn und den von den Petenten beschriebenen Konflikten mit Anwohnern könne das Jobcenter keine Stellung nehmen, da hierzu keine objektiven Informationen oder Hinweise vorlägen.

Soweit der Petent beklagt, dass das Jobcenter ihn nicht in seinem Wunsch, eine Ausbildung zum Rettungssanitäter zu beginnen, unterstütze, führt das Ministerium aus, dass der Petent auf die Möglichkeit einer solchen Ausbildungsaufnahme in Eutin hingewiesen worden sei. Allerdings habe sich dieser zum damaligen Zeitpunkt gedanklich auf einen Ausbildungsort in Nordrhein-Westfalen fixiert, wodurch die Beratungsversuche vonseiten des Jobcenters erfolglos geblieben seien. Insgesamt verweigere der Petent die Zusammenarbeit und erscheine wiederholt nicht zu Beratungsterminen.

Hinsichtlich der Aussage des Petenten, wonach er im zweiten Quartal 2023 eine Ausbildung zum Rettungssanitäter in einem anderen Kreis in Schleswig-Holstein beginne und nun befürchte, dass das Jobcenter den in diesem Zusammenhang erforderlichen Umzug ebenfalls ablehne, weist das Ministerium auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine solche Entscheidung hin. Sofern der Bescheid bereits bestandskräftig geworden sei, könne ein Überprüfungsantrag gestellt werden. Wird der Widerspruch negativ beschieden, könne der Petent Klage vor dem Sozialgericht erheben.

Zu dem weiteren Vorwurf des Petenten, wonach ihm das Jobcenter den Besuch einer Abendrealschule verweigere, wird darauf hingewiesen, dass der Petent unter anderem in einem Termin am 16. August 2022 über die verschiedenen, für ihn infrage kommenden Möglichkeiten der schulische beziehungsweise beruflichen Weiterbildung informiert worden sei. Dazu gehöre beispielsweise die Ausbildung im Bereich Pflegeassistenz, in dessen Rahmen er auch den angestrebten mittleren Schulabschluss erwerben könne. Jedoch habe sich der Petent auch in dieser Hinsicht einer Beratung durch das Jobcenter nicht zugänglich gezeigt.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Schilderungen des Petenten, dass dieser seine derzeitigen Lebensverhältnisse als sehr belastend empfindet. In Übereinstimmung mit dem Ministerium kann der Ausschuss im Ergebnis seiner Beratungen allerdings keine Versäumnisse vonseiten des zuständigen Jobcenters feststellen. Dieses hat den Petenten über seine Rechte und die Möglichkeiten für seine weitere schulische beziehungsweise berufliche Entwicklung aufgeklärt und bietet diesem weiterhin eine engmaschige Begleitung und Beratung an. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, die vereinbarten Termine und das Beratungsangebot des Jobcenters zu nutzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-20/74 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsvor- schuss, unkoordiniertes Handeln der Behörden	<p>Dem Ausschuss ist es nicht möglich, die bestehenden Widersprüche zwischen den Darstellungen des Petenten und des Jobcenters im Einzelnen aufzuklären, da sich diese auf konkreten Gesprächssituationen im Rahmen der Beratung beziehen. Der Ausschuss nimmt vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme den Hinweis des Ministeriums auf, wonach sich der Petent an die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden könne, um dort weitere Unterstützung in der Kommunikation mit dem Jobcenter zu erbitten. Der Petent kann sich dort die für ihn relevanten rechtlichen Regelungen noch einmal im Detail erläutern und seine Interessen gegenüber dem Jobcenter vertreten lassen. Auf dem Weg zu der gewünschten Ausbildung wünscht der Ausschuss dem Petenten viel Erfolg.</p> <p>Die Petentin ist alleinerziehende, berufstätige Mutter von fünf Kindern, von denen vier minderjährig sind. Sie kritisiert, dass die Väter ihrer Kinder nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen würden. Im Umgang mit den Behörden, die ihrer Ansicht nach einen zu großen Ermessensspielraum haben würden, fehle es ihr an Wertschätzung. Sie müsse in den wiederholten Anträge auf verschiedene Sozialleistungen immer wieder Daten angeben, die in den beteiligten Behörden bereits vorhanden seien und dort untereinander ausgetauscht werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beigezogen. Dieses hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und das für die Petentin zuständige Jobcenter bei seiner Prüfung beteiligt. Hinsichtlich der Kritik der Petentin an der ihr gegenüber fehlenden Wertschätzung unterstreicht der Petitionsausschuss, dass er ein gegenseitiges respektvolles und der Situation angemessenes Verhalten auch im Rahmen der Erbringung von Sozialleistungen für selbstverständlich hält. Ein höflicher und respektvoller Umgang miteinander erleichtert die notwendige Zusammenarbeit aller Beteiligten. Sozialleistungen sind staatliche Leistungen, die diejenigen erhalten, die einen Anspruch darauf haben. Unangebrachte Äußerungen zu dem Privatleben von Leistungsbeziehern steht einem Leistungsgeber in keiner Weise zu. Bezüglich dem von der Petentin allgemein als zu groß monierten Ermessensspielraum der an der Leistungserbringung beteiligten Behörden verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Behörden an die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen gebunden sind. Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie gemäß § 39 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) ihr Ermessen entsprechend dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch. Der Ausschuss betont, dass die Ausübung des Ermessens dazu dient, in bestimmten Einzelfällen die konkrete Rechtsgestaltung möglichst gerecht und zweckmäßig an die besonderen Gegebenheiten anpassen zu können.

Die Annahme der Petentin, die Väter ihrer Kinder könnten nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, geht fehl. Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes ist die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter. Ein barunterhaltspflichtiger Elternteil wird nicht aus seiner Pflicht entlassen, wenn der Staat Unterhaltsvorschuss für sein Kind zahlt. Ein Unterhaltsanspruch geht zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Wirkt der andere Elternteil nicht mit, kann die Unterhaltsvorschussstelle notwendige Informationen beispielsweise beim Arbeitgeber, dem Finanzamt oder anderen Sozialleistungsträgern einholen. Zahlt der andere Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, obwohl er dazu in der Lage ist, wird der Unterhaltsvorschuss zurückgefordert. Liegt keine Einzahlung oder Rückmeldung des anderen Elternteils zur Forderung vor, wird diese je nach Einzelfall im Wege des Mahnverfahrens oder durch gerichtliche Festsetzung tituliert und anschließend vollstreckt. Dies ist im Falle der Petentin auch erfolgt.

Soweit die Petentin den Austausch von Sozialdaten innerhalb der an der Leistungsgewährung beteiligten Behörden fordert, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass aufgrund der geltenden Rechtslage eine Weitergabe personenbezogener Daten nur unter sehr engen Voraussetzungen erfolgen kann. Das in § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch bundesgesetzlich festgeschriebene Sozialgeheimnis steht einem weitreichenden Austausch entgegen. Es besagt, dass jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen. Auch gilt der sogenannte Ersterhebungsgrundsatz. Gemäß § 67a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) sind Sozialdaten bis auf wenige Ausnahmen bei der betroffenen Person zu erheben. Der Ausschuss kann auf diese bundesrechtlichen Regelungen keinen direkten Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss bekräftigt, dass Sozialleistungen nur dann gewährt werden können, wenn die antragstellende Person ihren Mitwirkungspflichten nachkommt. Es ist für ihn verständlich, dass Änderungen im Einkommen oder bei anderen leistungsrelevanten Voraussetzungen schnellstmöglich mitgeteilt werden müssen, da dies auf die Höhe einer gewährten Leistung Einfluss hat. So kann beispielsweise ein Umzug veränderte Kosten für Unterkunft und Heizung nach sich ziehen. Die Unterbringung eines Kindes in einer stationären Einrichtung hat ebenso wie der Zuzug eines anderen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Elternteils mit eigenem Einkommen selbstverständlich Auswirkungen auf die der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Leistungen. Die Petentin verfügt zudem seit Jahren über schwankendes Einkommen, sodass die ihr zustehenden ergänzenden Leistungen regelmäßig neu berechnet werden müssen. Die regelmäßige Neuberechnung dient auch ihrem Schutz vor hohen Rückzahlungsforderungen.

Die Schilderungen der Petentin vermitteln jedoch auch einen deutlichen Eindruck davon, wie zeitaufwändig die auch mit Kosten verbundene Beibringung der im Rahmen der verschiedenen Antragstellungen erforderlichen Unterlagen ist. Der Ausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht beurteilen, was der Grund für die laut Stellungnahme nicht immer rechtzeitig übermittelten leistungsrelevanten Daten war. Für ihn ist es aber nachvollziehbar, dass die Beibringung der diversen Nachweise für verschiedene Behörden gerade für eine alleinerziehende Mutter von fünf Kindern, die auch noch berufstätig ist, eine große Herausforderung darstellt, der sie alleine begegnen muss. Ein größtmögliches Entgegenkommen sollte erwartet werden können, denn bei einer Versagung oder Verringerung von Leistungen sind die Kinder unmittelbar betroffen. Insbesondere bei voneinander abhängigen Sozialleistungen sollte vor einer Kürzung in Betracht gezogen werden, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen nach einer erfolgten endgültigen Berechnung rückgefordert werden können. So können Versorgungslücken zu Ungunsten der gesamten Familie vermieden werden.

Der Ausschuss sieht Handlungsbedarf in Bezug auf eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Antragstellung vor allem im Bereich der übergreifenden Sozialleistungen. Er unterstützt die Absicht der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, in 2023 einen Beschluss der Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder mit dem Ziel zu initiieren, beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes den Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende mindestens einzugrenzen, um den bürokratischen Aufwand für die Betroffenen zu vermeiden oder zu verringern.

Darüber hinaus hält der Ausschuss es für wichtig, dass im Bereich der Sozialleistungen die Antragstellung und das Beibringen von Unterlagen weitgehend digital möglich wird. Er befürwortet, dass sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene auf dieses Ziel hingearbeitet wird. In Schleswig-Holstein ist zu Jahresbeginn das Portal „Wohngeld Online“ freigeschaltet worden. Für die schnelle Beantwortung von Fragen bei der digitalen Bearbeitung ist eine Hotline eingerichtet worden. Bislang nehmen rund 50 Prozent der Kommunen die Möglichkeit dieses Portals wahr, das sowohl für die Behörden als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung darstellt. Angesichts der Vielzahl an kommunalen Leistungen, der Kosten einer umfassenden Digitalisierung und des herrschenden Fachpersonalmangels geht der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ausschuss aber davon aus, dass sich die technische Umsetzung über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Antragsteller ihre bereits vorliegenden persönlichen Daten wiederholt bei den unterschiedlichen Behörden angeben müssen. Es reicht nicht aus, allein die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse voranzutreiben. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Schon jetzt dürfen die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger (SGB II-Leistungsträger) Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, regelmäßig auf dem Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob weitere Leistungen bezogen werden beziehungsweise Einkommen erzielt wird. Was im Rahmen einer Kontrolle zur Verhinderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen erfolgen kann, sollte auch zugunsten einer Entlastung der Antragsteller beziehungsweise Bezieher von Sozialleistungen ermöglicht werden können. Auch eine Entlastung der verarbeitenden Behörden wäre damit verbunden.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die vorliegende Petition sowie diesen Beschluss in anonymisierter Form an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Prüfung einer möglichen Bundesratsinitiative zuzuleiten.</p>
4	L2123-20/163 Plön Jobcenter, Verbleib im Eigenheim	<p>Der Petent befürchtet, dass er nach dem Tod seiner Mutter aus der gemeinsam selbstgenutzten Immobilie ausziehen müsse. Das für ihn zuständige Jobcenter übernehme nicht alle anfallenden Kosten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass sich die Befürchtung des Petenten, die von ihm genutzte Immobilie werde als unangemessen erachtet, nicht bestätigt hat.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Petenten seit Oktober 2022 erhöhte Leistungen ausgezahlt worden seien. Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung seien neben Heizkosten und Betriebskosten auch Schuldzinsen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt worden.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die Tilgungsleistungen zu Recht nicht anerkannt worden sind. Wie das Ministerium ausgeführt hat, sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) für die Existenzsicherung bestimmt. Sie sollen nicht der Vermögensbildung, dem Vermögensaufbau oder der Schuldenübernahme dienen. Würde das Jobcenter die Kosten für die Tilgung übernehmen, würde dies zu einer Minderung der auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Wohneigentum ruhenden Belastung und so zu einer Vermehrung des Vermögens führen. Im Ausnahmefall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn es um den Erhalt von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung bereits weitgehend abgeschlossen ist. Dies trifft nach Kenntnis des Ausschusses jedoch nicht auf den vorliegenden Fall zu.

Nach Aussage des Ministeriums hat sich das zuständige Jobcenter bereits mit dem Petenten in Verbindung gesetzt. Ihm sei neben dem Verfahren im Falle eines Umzugs und der vom Jobcenter zu übernehmenden Kosten auch der rechtliche Hintergrund bezüglich der Übernahmemöglichkeiten der Kosten für Unterkunft und Heizung ausführlich erläutert worden.

Der Petitionsausschuss schließt sich dem Vorschlag des Ministeriums an, dass der Petent an seine Bank herantreten solle, um die Möglichkeit der Aussetzung oder Reduzierung der von ihm zu tragenden Tilgungsraten zu besprechen.

Hinsichtlich der Bitte des Petenten um Nennung weiterer Ansprechpartner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Beratung und Unterstützung bietet. Nähere Informationen hierzu sind abrufbar im Internet unter www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb. Die Bürgerbeauftragte kann kontaktiert werden unter der Telefonnummer 0431 9881240 oder per E-Mail unter buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de.

- 5 **L2121-20/169**
Niedersachsen
Verkehrswesen, finanzielle Unterstützung der Elbfähren

Der Petent fordert für die Betreiber der Elbfähren beispielsweise zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel eine finanzielle Unterstützung durch das Land Schleswig-Holstein, um die Aufrechterhaltung der Fährverbindungen zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Fährverbindungen in Schleswig-Holstein nicht staatlich, sondern privat betrieben werden würden. Grundsätzlich sei es im Rahmen der Verkehrspolitik erforderlich, verschiedene Interessen stetig abzuwägen und Faktoren wie Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Geschäftsmodellen zu beachten. An dem Ziel einer sich selbst tragenden Fährverbindung auf der vom Petenten benannten Strecke zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven sei zuletzt wiederum ein Fährschiffbetreiber in Folge gescheitert.

Hinsichtlich der Bitte des Petenten, die Fährschiffbetreiber finanziell zu unterstützen, weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass bei Zuschüssen für private Firmen strenge Regeln durch die Politik und Verwaltung zu befolgen seien. Die Prüfung erfolge im Einzelfall und eine Förderung werde nicht leichtfertig abgelehnt. Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass es sich bei der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>in Rede stehenden Fährverbindung aufgrund der alternativen Querungsmöglichkeiten über die Elbe nicht um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt handele. Darüber hinaus würde eine Förderung im Hinblick auf andere, ohne staatliche Zuschüsse betriebene Fährverbindungen eine klare Wettbewerbsverzerrung bedeuten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Auch der Ausschuss würde die Aufrechterhaltung der Fährverbindung begrüßen. Er stellt jedoch fest, dass es aufgrund der dargestellten Rechtslage zurzeit keine Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Form einer staatlichen Beihilfe gibt. Daher vermag der Ausschuss sich nicht für das Begehren des Petenten auszusprechen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass das Parlament und der Wirtschaftsausschuss der 19. Legislaturperiode sich ebenfalls ausführlich mit der Thematik befasst haben. Jedoch haben sich die aus den Diskussionen ergebenden Abhilfemöglichkeiten im Ergebnis als nicht umsetzbar herausgestellt.</p>
6	<p>L2121-20/176 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen, Information über Bürgerbusse</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass Bürgerbusse und weitere zusätzliche Fahrtangebote in Fahrplanauskunftssystemen wie der Reiseauskunft der Deutschen Bahn AG berücksichtigt werden. Aus diesem Grund fordert er das Land Schleswig-Holstein auf, sich für eine stärkere Vernetzung zwischen der Reiseauskunft und den Anbietern von Mobilitätsangeboten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium betont, dass der Inhalt und die Ausgestaltung der Reiseauskunft der Deutschen Bahn AG ebenso wie die weiterer Fahrplanauskunftssysteme in der Verantwortung des jeweiligen Anbieters liegen würden und das Land Schleswig-Holstein hierauf keinen Einfluss nehmen könne. Grundsätzlich sei die Aufnahme der Bürgerbusangebote in solche Systeme derzeit bereits möglich, sofern die Fahrplandaten von den Anbietern bereitgestellt und entsprechende Verträge geschlossen würden.</p> <p>Für diejenigen Verkehrsangebote, für die es keinen festgelegten Fahrplan gebe, sei mittelfristig die standardmäßige Bereitstellung der wesentlichen Daten in die Fahrplanauskunftssystemen vorgesehen. Der Petitionsausschuss hofft, dass das Land Schleswig-Holstein demnächst in konkrete Planungen eintritt, sich an dem derzeit noch in der bundesweiten Abstimmung befindlichen Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass der Ausbau und die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs sowohl vor dem Hin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-20/216 Berlin Verkehr, kostenloser öffentlicher Personennahverkehr für Obdach- lose	<p>tergrund des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land als auch im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel von zentraler Bedeutung sind. Er begrüßt daher sein Engagement für eine verbesserte Information zu alternativen Mobilitätsangeboten wie Bürgerbussen, um den Zugang zu solchen Angeboten zu erleichtern.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass Möglichkeiten der Verbesserung der Verkehrssituation auch auf dem Land regelmäßig im parlamentarischen Raum thematisiert werden. Beispielsweise soll die sogenannte „Mobility on Demand“ in Schleswig-Holstein insgesamt gestärkt und hierfür zunächst in ausgewählten Regionen ein On-Demand-System eingeführt werden soll (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/3606, Seiten 11-12). Hiermit sollen unter anderem kosteneffizientere Anschlussmöglichkeiten im ländlichen Bereich und eine Unterstützung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität und besonderen Bedürfnissen erreicht werden. Ergänzend weist der Ausschuss auf den von der Arbeitsgemeinschaft „pro bürgerbus schleswig-holstein SH“ zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, weiteren Verkehrsunternehmen, den Genehmigungsbehörden sowie den Verkehrsverbänden von Hamburg (HVV) und Schleswig-Holstein (NAH.SH) entwickelten Bürgerbusleitfaden hin. Diesen sowie weitere Informationen zum Angebot und den Rahmenbedingungen von Bürgerbussen in Schleswig-Holstein finden sich unter https://unternehmen.nah.sh/de/themen/projekte/buergerbusse-in-schleswig-holstein/.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass obdachlose und wohnungslose Personen sowie Studierende den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei nutzen dürfen. Zudem solle für das Fahren ohne Fahrschein statt einer Geldstrafe zukünftig gemeinnützige Arbeit als Ersatzleistung erbracht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme zunächst allgemein aus, dass der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln immer ein privatrechtlicher Beförderungsvertrag zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast zugrunde liege, bei welchem der in den Tarifbedingungen festgelegte Fahrpreis durch den Fahrgast zu entrichten sei. Geschehe dies nicht, handele es sich um eine Erschleichung von Leistungen, welche nach § 265a Strafgesetzbuch strafbar sei. Eine Ausnahme für bestimmte Personengruppen gebe es nicht. Soweit die Petentin fordert, dass aufgrund der vorgenannten Vorschrift verurteilte Personen ihre Strafe als Ersatzleistung durch gemeinnützige Arbeit erbringen sollten, verweist das Verkehrsministe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rium darauf, dass dies aufgrund der aktuellen Rechtslage bereits in vielen Fällen möglich sei.

Hinsichtlich der Forderung nach der kostenlosen Beförderung von Studierenden erwidert das Verkehrsministerium, dass diesen mit dem landesweiten Semesterticket bereit die kostengünstige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ermöglicht werde. Für die im Rahmen der Petition ebenfalls adressierten obdachlosen und wohnungslosen Personen weist das Verkehrsministerium drauf hin, dass diesen in der Regel Sozialleistungen wie beispielsweise Bürgergeld zustünden, in welchen ein pauschaler Betrag für Mobilität enthalten sei.

Der Petitionsausschuss erkennt das Anliegen der Petentin an, sich für eine kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für bestimmte Personengruppen einzusetzen. Der Ausschuss hält es jedoch nicht für sinnvoll, gezielt einzelne Gruppen zu priorisieren, zumal hierbei steuerrechtliche Fragestellungen mit zu berücksichtigen wären. So müssten bei einem in Teilen kostenlosen ÖPNV die Gelder, die bisher von den entsprechenden Kunden in das System eingezahlt würden, auch von der öffentlichen Hand und damit dem Steuerzahler aufgebracht werden. Nur so könnte das bisherige Angebot aufrechterhalten werden. Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass bereits vergünstigte Tickets für bestimmte Gruppen angeboten werden.

Mit dem neuen 49-Euro-Ticket soll der breite und kostengünstige Zugang zum ÖPNV weiter unterstützt werden. Diesen Ansatz begrüßt der Ausschuss. Er sieht der Evaluierung der Effekte durch die geplante Einführung zum 1. Mai 2023 entgegen und geht davon aus, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Nachgang auch politisch aufgearbeitet werden. Es wird somit deutlich, dass es bereits vielfältige Bestrebungen gibt, den ÖPNV für eine Vielzahl von Personen attraktiver zu machen. Der Ausschuss merkt an, dass hierdurch insgesamt ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Verkehrs in Schleswig-Holstein geleistet werden kann, indem der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem Individualverkehr gestärkt wird.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass es bereits Initiativen auf Bundesebene mit dem Ziel der Entkriminalisierung des vorgenannten Deliktes der Beförderungerschleichung gibt. Diese Entwicklungen sowie die zukünftig zu erwartenden Erkenntnisse aus dem breiten Zugang zum ÖPNV über das 49-Euro-Ticket bleiben zunächst abzuwarten.

Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits in der Vergangenheit wiederkehrend mit dem Thema des ÖPNV befasst hat. Er geht davon aus, dass dies auch zukünftig der Fall sein und stetig an Verbesserungen gearbeitet wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ostholstein
Jobcenter, Umgang mit Anträgen

beitssuchende durch das Jobcenter. Infolge der ausgebliebenen Auszahlung sei die Familie der Petentin in finanzielle Bedrängnis geraten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragene Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter beteiligt.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Petentin seit Juli 2017 durchgehend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundversicherung für Arbeitssuchende) erhält. Weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind der Ehemann sowie die mit ihnen zusammenlebende jüngste Tochter der Familie. Leistungsempfänger sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) verpflichtet, der Behörde alle für die beantragte oder bereits bewilligte Leistung erheblichen Tatsachen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitwirkung, kann die Leistung teilweise oder ganz versagt beziehungsweise entzogen werden.

Nach Auskunft des Jobcenters geht der Ehemann der Petentin seit September 2019 einer selbstständigen Tätigkeit nach. Um das zu berücksichtigende Einkommen aus dieser Tätigkeit zu ermitteln, benötigt das Jobcenter entsprechende Nachweise. Die Petentin sei daher wiederholt aufgefordert worden, diese beizubringen. Bereits im Rahmen eines persönlichen Termins im Jobcenter im April 2022 seien zudem mögliche leistungsrechtliche Folgen bei fehlender Mitwirkung erläutert worden. Die durch das Jobcenter zur Klärung anberaumten Folgetermine habe die Petentin ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen.

Nachdem der Bedarfsgemeinschaft in drei Fällen vorläufige Bewilligungen erteilt worden seien, habe das Jobcenter mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 die Unterlagen erneut angefordert mit dem Hinweis, dass andernfalls künftig keine weiteren Folgebewilligungen erteilt werden. Zwar habe die Petentin anschließend einen Einkommensnachweis vorgelegt, allerdings sei durch diesen nicht der für die abschließende Entscheidung des Jobcenters geforderte Zeitraum abgedeckt worden. Das Ministerium teilt mit, dass die Petentin im Januar 2023 trotz der fehlenden Einkommenserklärung erneut eine vorläufige Leistungsbewilligung bis zum 31. Mai 2023 erhalten hat.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des Ehemannes verweist das Ministerium darauf, dass dies mutmaßlich eine Änderung der Verhältnisse darstelle, die ebenfalls der Behörde anzuzeigen sei. Bislang hätte das Jobcenter jedoch keine Kenntnis hierüber gehabt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Ehemannes sei bislang nicht vorgelegt worden.

Das Jobcenter hat den Vorwurf der fehlenden Erreich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

barkeit vor Weihnachten und zwischen den Feiertagen zurückgewiesen. Vielmehr sei die betreffende Geschäftsstelle durchgehend besetzt und die Mitarbeitenden seien telefonisch, per E-Mail und persönlich erreichbar gewesen. Zudem gebe es einen Außenbriefkasten. Die von der Petentin geschilderten Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme könnten nicht bestätigt werden. So seien für den in Rede stehenden Zeitraum in der Behörde weder Anrufe der Petentin noch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu verzeichnen.

Das Ministerium sieht im Ergebnis seiner Prüfung keinen Anlass, das Vorgehen des Jobcenters zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Situation im Dezember des vergangenen Jahres für die Petentin und ihre Familie sehr belastend war. Er stellt fest, dass es hinsichtlich der versuchten Kontaktaufnahme unterschiedliche Aussagen gibt. Die Widersprüche zwischen den Darstellungen des Jobcenters und der Petentin vermag der Ausschuss auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen nicht aufzuklären. Er betont die generelle Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen der Antragsstellung. Nur durch diese wird es den Behörden möglich, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend über die Gewährung von Leistungen zu entscheiden. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin bei Nachfragen oder Schwierigkeiten künftig auch das Gesprächsangebot der Teamleitung des Jobcenters in Anspruch zu nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (vormals MSGJFS)

1 **L2119-19/2469**
Rendsburg-Eckernförde
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Zuschüsse für Gebärdendolmetscher

Der Petent beschwert sich über die neuen Vergütungsregelungen der „Ermessensleitende(n) Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben“ in der Fassung vom 16. Juni 2021. Die Dolmetschenden seien nicht mehr bereit, für die beim Integrationsamt geltenden Honorarsätze sowie der gewährten Fahrtkostenpauschale in Präsenz zu arbeiten. Das durch die Richtlinie geforderte Online-Dolmetschen stelle keinen adäquaten Ersatz dar. Somit würden gehörlose Menschen im Arbeitsleben benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beraten.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Artikel 27 das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen beschreibt. Dieses Recht erfordert von den Vertragsstaaten die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz, um die Teilnahme zu ermöglichen. Das Dolmetschen in Gebärdensprache stellt für hörgeschädigte und gehörlose/taube sowie die mit ihnen kommunizierenden hörenden Menschen ein wichtiges Instrument zur Verständigung und somit zur Inklusion dar. Sie sind dabei jedoch auf die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetschende angewiesen.

Das Ministerium weist diesbezüglich auf das Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) beziehungsweise Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) hin. In diesen Regelwerken sei der grundsätzliche Anspruch hör- oder sprachbehinderter Menschen auf Kommunikation in Gebärdensprache im Umgang mit den Behörden bei der Ausführung von Sozialleistungen oder auch im Sozialverfahren verankert. Der zuständige Sozialleistungsträger sei hiernach verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Vergütung richte sich dann nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Gerichtlich sei 2016 jedoch entschieden worden, dass diese Rechtsgrundlage und die im JVEG festgelegten Vergütungssätze bei Gebärdensprachdolmetsch-Einsätzen, die als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter erbracht würden, keine Anwendung fänden. Hier richte sich die Vergütungshöhe nach den Grundsätzen der begleitenden Hilfe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Hauptfürsorgestellen habe daher 2021 eine entsprechende Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetschende für alle Integrationsämter zur bundeseinheitlichen Anwendung herausgegeben. Die „Ermessensleitende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben“ des Integrationsamtes Schleswig-Holstein sei daraufhin im Juni 2021 angepasst worden und habe sich an der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft orientiert. Wesentliche Änderungen der Richtlinie seien die Einführung einer Fahrtkostenpauschale sowie ein neu eingeführter Vorrang des Online-Dolmetschens.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass in der Folge viele gehörlose Menschen von einer Einschränkung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben berichtet hätten. Sie könnten keine Dolmetscher oder Dolmetscherinnen finden, die für die vom Integrationsamt angesetzten Kostensätze arbeiten würden. Anfragen bei Dolmetschenden würden pauschal mit dem Hinweis auf die aktuellen Kostensätze abgelehnt. Der Ausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund, dass im September 2022 eine Evaluation der Richtlinie unter Beteiligung des Integrationsamtes, dem Gehörlosenverband und der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt ist, und dass die in Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argumente von Betroffenen dabei Berücksichtigung gefunden haben. Ende des Jahres 2022 ist nunmehr eine überarbeitete Richtlinie veröffentlicht worden. Hinsichtlich der Frage, ob die durch den Petenten vortragenen Mängel durch die Überarbeitung ausgeräumt werden konnten, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit zwischenzeitlich Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen. Die Entscheidung des Gerichtes bleibt abzuwarten.

Soweit der Petent darüber hinaus pauschal die Dauer der Widerspruchsverfahren bemängelt, führt das Ministerium aus, dass es durch das vorgeschriebene und einzuhaltende Verfahren im Einzelfall zu längeren Bearbeitungszeiten kommen könne. Gemäß § 201 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) erlässt der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt den Widerspruchsbescheid. Das Gesetz sehe lediglich vor, dass der Arbeitgeber und der Widerspruchsführende vor der Entscheidung gehört würden. Wie dies zu geschehen hat, sei offengelassen. Der Widerspruchsausschuss genüge seiner Anhörungspflicht in der Regel mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme an die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-20/29 Stormarn Flüchtlinge, Ausstellung von blauen Pässen für syrische Staatsangehörige	<p>Beteiligten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Widerspruchsführende eine zeitnahe Entscheidung wünscht. Er weist aber darauf hin, dass ein schriftliches Verfahren grundsätzlich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Da der Vorwurf der Bearbeitungsdauer in der Petition nicht näher konkretisiert wurde, ist dem Ausschuss eine weitere Überprüfung nicht möglich.</p> <p>Die Petenten setzen sich für eine syrische Staatsangehörige und ihren Sohn ein. Sie beklagen, dass die Geflüchteten ihre Passpapiere kostenpflichtig bei der syrischen Botschaft in Berlin beantragen müssten. Es wird angeregt, dass diesen stattdessen der sogenannte Blaue Pass ausgestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium führt zur der begehrten Ausstellung von sogenannten Blauen Pässen aus, dass es sich dabei um einen Reiseausweis für Flüchtlinge handelt, der als Passersatzpapier an anerkannte Flüchtlinge im Sinne des § 3 Absatz 1 Asylgesetz ausgestellt werden könne. Bei den von den Petenten unterstützten syrischen Staatsangehörigen handele es sich jedoch nicht um anerkannte Flüchtlinge, sondern um subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 Absatz 1 Asylgesetz. Folglich komme die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nicht infrage. Stattdessen könne dieser Personenkreis einen Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Aufenthaltsverordnung beantragen. Dies sei dann möglich, wenn die Beschaffung von Pass oder Passersatz bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar sei.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass die beiden syrischen Staatsangehörigen mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 zur Passbeschaffung aufgefordert worden seien. Das Ministerium betont, dass die Beschaffung von Pässen bei der syrischen Botschaft grundsätzlich möglich sei. Ob von der Passbeschaffung bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates aus Gründen der Unzumutbarkeit verzichtet werden könne, müsse im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Der Ausschuss wurde informiert, dass die zuständige Ausländerbehörde die zunächst angedrohte ordnungsrechtliche Durchsetzung der Passpflicht aufgrund des subsidiären Schutzstatus jedoch nicht weiterverfolgt. Er hofft, dass hierdurch die als belastend empfundenen Situation für die syrischen Staatsangehörigen abgemildert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für den Unmut bezüglich der für die Passbeschaffung entstehenden Kosten. Er entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass es dem Antragsstellenden grundsätzlich zumutbar sei, Gebühren für diese Leistung zu bezahlen, sofern diese in ihrer Höhe angemessen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-20/53 Ostholstein Ausländerangelegenheit, Bleibe- perspektive für nigerianischen Staatsangehörigen	<p>auf Grundlage einer allgemeinen Gebührenregelung erhoben werden. Im Fall der Republik Syrien seien die Gebührensätze als noch angemessen anzusehen. Sollte es im vorliegenden Fall hingegen zu willkürlichen und damit unzumutbaren Forderungen vonseiten der Botschaft gekommen sei, müsse dies gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei den Petenten für ihr wichtiges Engagement. Hinsichtlich der mit der Petition begehrten Ausstellung von Reiseausweisen für die syrischen Staatsangehörigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass entsprechende Anträge für Reiseausweise für Ausländer bislang nicht gestellt worden seien. Es bleibt den syrischen Staatsangehörigen unbenommen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ihr Anliegen gegenüber der Ausländerbehörde umfassend zu begründen.</p> <p>Der Petent ist nigerianischer Staatsangehöriger. Sein Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um in Deutschland verbleiben zu können. Bei einer Rückkehr nach Nigeria drohe ihm aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine langjährige Gefängnisstrafe. Zudem werde er im März 2023 Vater eines Kindes, für das er die Vaterschaft bereits anerkannt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status des Petenten erläutert das Ministerium, dass dieser als nigerianischer Staatsangehöriger am 15. April 2019 aus Italien in die Bundesrepublik eingereist sei und anschließend einen Asylantrag gestellt habe. Dieser sei zunächst aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit Italiens abgelehnt worden. Nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Bundesrepublik sei der Antrag im Dezember 2019 durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schließlich auch inhaltlich abgelehnt worden. Dem Petenten sei infolgedessen die Abschiebung angedroht worden, sollte er der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nicht nachkommen. Die gegen diese Entscheidung eingereichten Rechtsmittel seien erfolglos geblieben, sodass die Abschiebungsandrohung seit dem 25. Februar 2020 vollziehbar sei.</p> <p>Soweit der Petent die Befürchtung äußert, bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland aufgrund seiner sexuellen Orientierung Verfolgung ausgesetzt zu sein, weist das Ministerium darauf hin, dass die nötige Sachkompetenz zur Beurteilung dieser Vorbringungen allein beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liege und die Ausländerbehörde an dessen Entscheidung gebunden sei. Auch der Petitionsausschuss kann auf Entschei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dungen des Bundesamtes keinen Einfluss nehmen. Die durch den zu diesem Zeitpunkt bevollmächtigten Rechtsanwalt des Petenten beantragten Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen hätten nicht erteilt werden können, da die hierfür erforderliche Identitätsklärung erst durch die Vorlage des Nationalpasses bei der Ausländerbehörde am 18. Oktober 2021 – und damit nach dem Ablauf der sich aus § 60c und § 60d Aufenthaltsgesetz ergebenden Fristen – erfolgt sei. Nach Informationen des Ministeriums seien gegen die vorgenannten Ablehnungsentscheidungen keine Rechtsmittel eingelegt worden. Da der Petent seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen sei, habe die Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Da der Petent im Juni zunächst seine Absicht zur freiwilligen Ausreise bekundet, anschließend jedoch nicht wie gefordert eine Flugbestätigung vorgelegt habe, würden die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vonseiten der Behörden weiterverfolgt. Im Ergebnis seiner Prüfung sieht das Ministerium keine Anhaltspunkte, die eine rechtliche Beanstandung des Vorgehens der beschwerten Ausländerbehörde begründen würden. Die Erteilung der begehrten Ausbildungsbeziehungsweise Beschäftigungsduldung sei aufgrund der gesetzlichen Fristenregelung nicht möglich gewesen.

Der Petitionsausschuss wurde durch den Petenten selbst von dessen Untertauchen in Kenntnis gesetzt. Nach Auskunft des Ministeriums ist der Petent seither nicht an seiner Wohnanschrift anzutreffen.

Am 14. Januar 2023 informierte der Petent den Ausschuss nunmehr, dass er im März 2023 Vater werde und die Anerkennung der Vaterschaft bereits erfolgt sei. Das Ministerium weist diesbezüglich darauf hin, dass der zuständigen Ausländerbehörde hierzu bislang keine Erkenntnisse vorliegen würden und der Petent weiterhin als untergetaucht gelte.

Zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen einer unmittelbar bevorstehenden Geburt führt das Ministerium allgemein aus, dass hierin ein dringender persönlicher Grund für die Aussetzung der Abschiebung im Sinne des § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz liegen könne. Die Entscheidung über eine solche Duldung liege im Ermessen der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Daneben sei auf Antrag zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz erteilt werden könne. Hierfür müsse das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit haben und der Petent über das Personensorgerecht verfügen. Zu den weiteren Voraussetzungen zählten der Besitz eines gültigen Nationalpasses, das Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses sowie die Einreise mit dem zweckentsprechenden Visum.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufgrund der Unmöglichkeit der Ausreise sei auf Antrag durch die Ausländerbehörde zu prü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-20/117 Lübeck Flüchtlinge, Familiennachzug aus Afghanistan	<p>fen. Eine solche Aufenthaltserlaubnis komme infrage, sofern die schutzwürdige Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Petenten und seinem Kind nur im Inland zumutbar gelebt werden könne. Dies hänge maßgeblich von der Staatsangehörigkeit des Kindes, den Lebensumständen der Kindesmutter sowie der tatsächlich gelebten Eltern-Kind-Beziehung ab. Weiterhin müsse der Petent seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, über einen gültigen Nationalpass verfügen und es dürfe kein Ausweisungsinteresse vorliegen. Von diesen zuletzt genannten Voraussetzungen könne die Ausländerbehörde gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz im Einzelfall absehen.</p> <p>Das Ministerium betont, dass sich auf Grundlage der bloßen Mitteilung über die Vaterschaft keine abschließende aufenthaltsrechtliche Beurteilung treffen lasse. Hierfür müsse der Petent sich per Antrag an die Ausländerbehörde wenden, welche dann alle Umstände des Einzelfalls in ihre Entscheidung miteinbeziehe. Der Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass die Prüfung, ob die Abschiebung ausgesetzt und ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, nicht möglich ist, solange der Petent untergetaucht ist.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit seine in Afghanistan lebende Ehefrau und seine zwei minderjährigen Schwestern im Rahmen eines Landesaufnahmeprogrammes nach Schleswig-Holstein kommen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stellt zunächst fest, dass der Petent die Einreise seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Schwestern im Rahmen des Familiennachzuges aus Afghanistan nach Deutschland begehrt. Das hierfür erforderliche Visumverfahren könne zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht durchgeführt werden, da es derzeit keine deutsche Auslandsvertretung in Afghanistan gebe. Folglich sei eine direkte Ausreise nach Deutschland praktisch unmöglich. Ob es den Angehörigen des Petenten möglich sei, in ein Nachbarland wie beispielsweise Pakistan auszureisen, um stattdessen von dort das Visumverfahren anzustreben, könne das Sozialministerium nicht beurteilen. Hierfür wäre neben einem Pass auch ein Visum für Pakistan erforderlich. Nach den Erkenntnissen des Bundesinnenministeriums werde dieses jedoch in jedem zweiten Fall durch die afghanischen Behörden verweigert.</p> <p>Soweit der Petent ein schleswig-holsteinisches Landesaufnahmeprogramm für Afghanistan wünscht, weist das Sozialministerium darauf hin, dass für eine solche Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz die Zustimmung des Bundesinnenministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ums erforderlich sei. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass bereits im Jahr 2021 die damalige Landesregierung ein Landesaufnahmeprogramm anstrebte. Ein solches kam aber nicht zustande, weil nach Aussage des Sozialministeriums der zuständige Bundesinnenminister seine hierfür notwendige Zustimmung verweigerte. Das Sozialministerium betont, dass das Land Schleswig-Holstein unabhängig davon die Unterstützung des Bundes bei der Aufnahme von Afghaninnen und Afghanen erklärt habe.

Der Petitionsausschuss nimmt zu Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein derzeit kein landeseigenes Aufnahmeprogramm für Personen aus Afghanistan vorgesehen ist.

Das Sozialministerium teilt darüber hinaus mit, dass im Dezember 2022 das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan gestartet sei, durch welches bis zu 1.000 besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige pro Monat in Deutschland aufgenommen werden sollen. Vorgesehen sei, dass meldeberechtigte Stellen auf der Grundlage der individuellen Gefährdung bestimmte Personen für die Aufnahme vorschlagen. Ob die Ehefrau und die Schwestern des Petenten für das vorgenannte Bundesaufnahmeprogramm infrage kommen, müsse im Einzelfall durch meldeberechtigte Stellen geprüft werden. Nach Auskunft des Sozialministeriums haben diese ihre Tätigkeit bislang aber noch nicht aufgenommen, sodass derzeit keine neuen Bewerbungen für eine Aufnahme angenommen werden können. Weitere Informationen zum Bundesaufnahmeprogramm finden sich unter <http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de>.

Im Ergebnis seiner Prüfung sieht das Sozialministerium derzeit keine Möglichkeit, dem Wunsch des Petenten nach Familienzusammenführung zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent aufgrund der prekären Situation in Afghanistan insbesondere für Frauen und Mädchen seinen Angehörigen die Ausreise nach Deutschland ermöglichen möchte. Auch er kann anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht beurteilen, ob für die Familienangehörigen des Petenten die Möglichkeit besteht, in ein Nachbarland auszureisen oder inwieweit die für eine Aufnahme in das Bundesprogramm benötigten Voraussetzungen vorliegen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich bei Bedarf von unabhängigen Organisationen wie beispielweise den Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände beraten und unterstützen zu lassen. Dem Petenten wird mit Beschluss eine Übersicht über wohnortnahe Beratungsangebote übersandt.

- 5 **L2121-20/160**
Nordrhein-Westfalen
Flüchtlinge, Abschiebestopp für
Minderjährige in Ausbildung

Die Petentin möchte erreichen, dass Geflüchtete während der gesamten Dauer ihrer Schul- oder Ausbildung nicht abgeschoben werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petentin vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass die bundesrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes von den Zuwanderungsbehörden des Landes verbindlich umzusetzen sind. Demnach wird die Abschiebung eines Ausländers nur dann angeordnet, wenn dieser vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die vollziehbare Ausreisepflicht wird durch die zuständigen Behörden festgestellt, wenn ein Ausländer nicht oder nicht mehr über einen erforderlichen Aufenthaltstitel verfügt und eine Rückkehrentscheidung getroffen wurde. Infolgedessen ist der Ausländer verpflichtet, das Bundesgebiet innerhalb einer gesetzten Frist zu verlassen. Unterbleibt die freiwillige Ausreise, wird zumeist die Abschiebung angeordnet. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass trotz bestehender Ausreisepflicht in bestimmten Fällen durch eine Duldung der weitere Aufenthalt in Deutschland gestattet werden kann. So kann beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 60c Aufenthaltsgesetz eine Ausbildungsduldung erteilt werden. Für den Zeitraum der Duldung wird die weiterhin bestehende Ausreisepflicht nicht durchgesetzt.

Die Frage, ob eine Abschiebung erfolgt, richtet sich somit bundeseinheitlich nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Eine entsprechende Änderung beispielsweise zugunsten von Personen in Ausbildung bedarf demzufolge eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin nach einer ausreichenden und an die tatsächlichen Bedarfe angepassten Mittelausstattung des Bildungssystems weist das Bildungsministerium darauf hin, dass in Schleswig-Holstein alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in Schulen unterrichtet würden. Dies gelte unabhängig von deren jeweiligem Aufenthaltsstatus. Die Schulen würden hierfür bedarfsgerecht ausgestattet. Zudem erhielten Schülerinnen und Schülern mit anderer Herkunftssprache als Deutsch an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eine umfangreiche Sprachbildung im Rahmen der DaZ-Förderung („Deutsch als Zweitsprache“).

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass Bildung den Grundstein für eine selbstverantwortliche Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe legt. Vor diesem Hintergrund unterstreicht er die Bedeutung eines allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen offenstehenden Bildungssystems. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die hohe Zahl von minderjährigen Geflüchteten die Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein vor große Herausforderungen stellt. Er begrüßt, dass im parlamentarischen Raum laufend über die angemessene Mittelausstattung und veränderte Anforderungen im Bildungs- und Ausbildungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-20/161 Segeberg Soziale Angelegenheit, Anrechnung der Rentenerhöhung auf Grundsicherung	<p>bereich diskutiert wird und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Der Petentin steht es frei, sich bezüglich des begehrten generellen Abschiebestopps für bestimmte Personengruppen an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, die in einer Einrichtung leben, von Rentenerhöhungen profitieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass die Renten in den westlichen Bundesländern zum 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent erhöht worden seien. Die erhöhte Rente sei ab diesem Zeitpunkt als Einkommen bei der Berechnung des Bedarfs von Sozialleistungen zu berücksichtigen gewesen. Die Berücksichtigung des Renteneinkommens erfolge unabhängig davon, ob Leistungsberechtigte in einer eigenen Wohnung, einer besonderen Wohnform oder in einer stationären Einrichtung leben.</p> <p>Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent Leistungen in einer Pflegeeinrichtung oder in einem Angebot der Eingliederungshilfe erhält. Die einem Betroffenen zur Verfügung stehenden Gelder sind zu unterscheiden.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert, dass in Pflegeeinrichtungen oder gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen lebende Menschen als Leistung der Sozialhilfe neben einer Bekleidungs pauschale ein Taschengeld erhalten würden. Es führt weiter aus, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe seit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz in der Sozialhilfe nicht mehr als stationäre Einrichtungen gelten würden. Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, würden jedoch Barmittel aus ihrem Einkommen erhalten. Dessen Höhe werde im Rahmen des Gesamtplanverfahrens unter Beteiligung der Leistungsberechtigten festgelegt. Sie würden sich in der Regel am Barbetrag für Bewohner stationärer Einrichtungen orientieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Grundsicherung bei einer Erwerbsminderung zur Sozialhilfe gehört. Die Sozialhilfe ist eine staatliche Sozialleistung. Im Rahmen einer Überprüfung eines möglichen Anspruchs auf staatliche Sozialleistungen wird eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt. Bedürftigkeit besteht, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht in ausreichendem Maße aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder auch Zuwendungen in Form von Sachwerten.</p> <p>Renten müssen als Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung bedarfsdeckend und leistungsmindernd</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

angerechnet werden. Sie dienen ebenfalls der Sicherung des Lebensunterhaltes. Erhöht sich also die Rente, verringert sich die Bedürftigkeit und damit die Höhe der Sozialhilfe. Daher konnte der dem Petenten zur Verfügung stehende Barbetrag nach der Rentenerhöhung nicht angehoben werden.

Der Ausschuss betont, dass es sich bei der vom Petenten angenommenen weiteren Rentenerhöhung zum 1. Januar 2023 tatsächlich um eine Erhöhung der Regelsätze handelt. Regelsätze sind kein Einkommen wie eine Rente, sondern dienen der Sicherung des Lebensunterhaltes und sollen den Betroffenen ein am Mindeststandard orientiertes, menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Nach Aussage des Ministeriums wird sich die Erhöhung des Regelsatzes entsprechend auf die Höhe des Barbetrages auswirken. Damit hätten Menschen in Einrichtungen mehr Geld zur persönlichen Verfügung. Dementsprechend wird sich die Erhöhung der Regelsätze auch auf die Höhe des dem Petenten zur Verfügung stehenden Geldes auswirken.